



Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder und
für die Gemeinde Pinnow



im Stadtjournal „SCHWEDTerLEBEN“

Inhalt des amtlichen Teils

Übersicht über die Beschlüsse der 3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder am 3. Dezember 2024	2
Übersicht über die Beschlüsse der Sondersitzung (4. Sitzung) des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder am 4. Dezember 2024	3
Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder	3
Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow	8
Entschädigungssatzung	10
Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Oder-Welse (Stadt Schwedt/Oder als Rechtsnachfolgerin) für die Teilfläche „Johannishof“ im Ortsteil Flemsdorf	12
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung – Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Oder-Welse (Stadt Schwedt/Oder als Rechtsnachfolgerin) für die Teilfläche „Johannishof“ im Ortsteil Flemsdorf	13
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung – Entwurf des Bebauungsplans „Johannishof“ im Ortsteil Flemsdorf	16

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung – Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Stendell“ im Ortsteil Stendell	19
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung – Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Einzelhandel am Heinersdorfer Damm“ in Schwedt/Oder	21
Einziehungsverfügung	23
Öffentliche Bekanntmachung – Anmeldung Schulanfänger für das Schuljahr 2025/2026	24
Museumsgebührensatzung	25
Satzung der Stadtbibliothek Schwedt/Oder	26
Wirtschaftsplan 2025 der Uckermärkischen Bühnen Schwedt	28

Inhalt des nichtamtlichen Teils

Neufassung der Satzung zur Erhebung von Oberflächenwassergebühren ab 1. Januar 2025	29
Ehrenamtliche und hauptamtliche Beauftragte	29

IMPRESSUM: Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Die Bürgermeisterin, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile und in der Gemeinde Pinnow als Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“ verteilt und wird im Internet unter www.schwedt.eu veröffentlicht. Außerdem liegen Exemplare im Rathaus zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen können das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadt Schwedt/Oder, Büro Bürgermeisterin, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder.

Amtlicher Teil

Übersicht über die Beschlüsse der 3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder am 3. Dezember 2024

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

– öffentliche Sitzung –

Beschluss Nr. SVV/058/24/1 – Berufung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner in die empfehlenden Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder – 1. Änderung – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. SVV/038/24/2 – Veräußerung eines Grundstückes an den Landkreis Uckermark – mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. SVV/046/24 - Konzept „Schwedt/Oder 2030+ Perspektiven – Strategie – Projekte, Zukunftskonzept 1.0“ – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. SVV/047/24 - Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für die Stadt Schwedt/Oder – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. SVV/052/24 – Übernahme der Geschäftsanteile des Landkreises Uckermark, der Stadt Prenzlau und der Stadt Angermünde an der ICU Investor Center Uckermark GmbH durch die Stadt Schwedt/Oder – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. SVV/050/24 – Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. SVV/039/24 – Satzung der Stadtbibliothek Schwedt/Oder – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. SVV/053/24 – Gebührensatzung der Städtischen Museen der Stadt Schwedt/Oder (Museumsgebührensatzung) – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. SVV/062/24 – Satzung über die Gewährung von Entschädigung an die ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen, Ortsbeiräte, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, ehrenamtlichen Beauftragten der Stadtverordnetenversammlung und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Schwedt/Oder (Entschädigungssatzung) – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. SVV/054/24 – Wirtschaftsplan 2025 der Uckermärkischen Bühnen Schwedt – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. SVV/056/24 – Jahresabschluss der Stadt Schwedt/Oder zum 31.12.2022 – Entlastung der Bürgermeisterin für den Jahresabschluss der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2022 – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. SVV/049/24 – Entlastung der Bürgermeisterin für den Jahresabschluss der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2022 – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. SVV/040/24 – Entlastung des Verwaltungsrats der Stadtsparkasse Schwedt – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. SVV/060/24 – Aufstellungsbeschluss zur Durchführung der kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Schwedt/Oder – mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. SVV/059/24 – Umrüstung der gesamten Beleuchtung auf LED in der Kindertagesstätte „Kinderwelt“ – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. SVV/057/24 – Erweiterungsbau in Modulbauweise für die Grundschule „Bertolt Brecht“ in 16303 Schwedt/Oder – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. SVV/048/24 – Billigung des Entwurfs des Bebauungsplans „Sondergebiet Einzelhandel am Heinersdorfer Damm“ in Schwedt/Oder sowie Beteiligung der Öffentlichkeit – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. SVV/041/24 – Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans des Amtes Oder-Welse (Stadt Schwedt/Oder als Rechtsnachfolgerin) für Teilfläche „Johannishof“ im Ortsteil Flemsdorf – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. SVV/042/24 – Billigung des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplans des Amtes Oder-Welse (Stadt Schwedt/Oder als Rechtsnachfolgerin) für die Teilfläche „Johannishof“ im Ortsteil Flemsdorf und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. SVV/043/24 – Geltungsbereichsänderung und Billigung des Entwurfs des Bebauungsplans „Johannishof“ im Ortsteil Flemsdorf sowie Öffentlichkeitsbeteiligung – mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. SVV/044/24 – Billigung des Entwurfs des Bebauungsplans „Solarpark Stendell“ im Ortsteil Stendell sowie Beteiligung der Öffentlichkeit – mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. SVV/045/24 – Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Kunow“ – mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. SVV/051/24 – Bau eines Radweges in Schwedt/Oder, Ortsteil Kunow – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. AN/002/24 – Antrag Fraktion CDU: Sicherung der Zukunft des Seesportclubs und des Wassersportzentrums – mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. AN/005/24/2 – Antrag Fraktion CDU: Änderung des Stellenplans der Musik- und Kunstschule – mehrheitlich beschlossen

Büro der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder

Amtlicher Teil

Übersicht über die Beschlüsse der Sondersitzung (4. Sitzung) des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder am 4. Dezember 2024

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

– nichtöffentliche Sitzung –

Beschluss Nr. HA/005/24 – Vergabeentscheidung zur Maßnahme Grundschule „Bertolt Brecht“ – Erweiterungsbau in Modulbauweise in 16303 Schwedt/Oder, Straße der Jugend 9, Leistung, Lieferung und Montage eines schlüsselfertigen Gebäudes in Modulbauweise – einstimmig beschlossen

Büro der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder

Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder

Präambel

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr.10], S. ber. [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 03.12.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Rechtsstellung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Stadtteile, Ortsteile, Mitverwaltung
- § 4 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
- § 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen
- § 6 Gleichstellungsbeauftragte
- § 7 Beauftragte
- § 8 Pflicht zur Mitteilung des ausgeübten Berufes und anderer Tätigkeiten
- § 9 Öffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse und Ortsbeiräte
- § 10 Besondere Regelungen über die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung
- § 11 Beratende Ausschüsse
- § 12 Ortsbeiräte und Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher
- § 13 Bürgermeisterin/Bürgermeister
- § 14 Beigeordnete/Beigeordneter
- § 15 Vertretung der Stadt in Unternehmen
- § 16 Rechnungsprüfungsamt
- § 17 Öffentliche Bekanntmachung
- § 18 Öffentliche Zustellung
- § 19 Inkrafttreten

§ 1

Name, Rechtsstellung, Gebiet

- (1) Die Stadt führt den Namen „Schwedt/Oder“.
- (2) Die Stadt hat die Rechtsstellung einer großen kreisangehörigen Stadt.
- (3) Das Stadtgebiet ergibt sich aus der dieser Hauptsatzung als Anlage 1 beigefügten Karte.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt in Silber über einem Wellenschildfuß mit zwei blauen Wellenbalken auf einem Mauersockel eine rote Burg, an deren zwei seitlichen Rundtürmen jeweils zwei übereinander liegende offene Fenster und ein beknauftes, mit drei Fialen versehenes Spitzdach angebracht sind; in der bezinnten Verbindungsmauer befindet sich seitlich rechts ein geschlossenes silbernes Tor. Zwischen den Türmen schwebt ein silberner Schild mit einem roten Greifen.

- (3) Als Flagge führt die Stadt Schwedt/Oder die Farben rot-weiß; in zentraler Lage befindet sich das Stadtwappen. Die Anlage 2 zu dieser Satzung enthält eine Darstellung der Flagge.
- (4) Das Siegel der Stadt zeigt das Wappen mit der Umschrift

„STADT SCHWEDT/ODER * LANDKREIS UCKERMARK * “.

§ 3

Stadtteile, Ortsteile, Mitverwaltung

- (1) Das Stadtgebiet wird in Stadtteile und Ortsteile gegliedert:
 - Stadtteil Zentrum
 - Stadtteil Neue Zeit
 - Stadtteil Talsand
 - Stadtteil Am Waldrand
 - Stadtteil Kastanienallee
 - Ortsteil Blumenhagen
 - Ortsteil Gatow
 - Ortsteil Heinersdorf
 - Ortsteil Kunow
 - Ortsteil Kummerow
 - Ortsteil Criewen
 - Ortsteil Zützen
 - Ortsteil Stendell
 - Ortsteil Vierraden
 - Ortsteil Hohenfelde
 - Ortsteil Felchow
 - Ortsteil Flemsdorf
 - Ortsteil Schöneberg
 - Ortsteil Berkholz-Meyenburg
 - Ortsteil Briest
 - Ortsteil Jamikow
 - Ortsteil Passow
 - Ortsteil Schönow
 - Ortsteil Grünow
 - Ortsteil Landin
 - Ortsteil Schönermark
- (2) Für die Ortsteile werden Ortsbeiräte gewählt.
- (3) Die Stadt Schwedt/Oder ist mitverwaltende Gemeinde für die mitverwaltete Gemeinde Pinnow und übernimmt für diese die Aufgaben der hauptamtlichen Verwaltung.

§ 4

Beteiligung und Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Abs. 2 – 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt förmlich mit folgenden Mitteln:

Amtlicher Teil

1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragung

Die Stadt prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

- (2) Die Einzelheiten der Durchführung der Einwohnerfragestunde, Einwohnerversammlung und Einwohnerbefragung werden in einer gesonderten Satzung geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Schwedt/Oder können im Rahmen eines Bürgerbudgets an der Gestaltung des städtischen Haushaltes beteiligt werden. Voraussetzung für die Durchführung eines Bürgerbudgets ist, dass die Stadtverordnetenversammlung dem für das jeweilige Haushaltsjahr zugestimmt hat. Die Einzelheiten der Durchführung des Bürgerbudgets werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 5

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Schwedt/Oder Kinder und Jugendliche in allen sie berührenden städtischen Angelegenheiten projektorientiert und durch offene Beteiligung in folgenden Formen:
 1. das aufsuchende direkte Gespräch
 2. Diskussionsrunden
 3. Workshops
 4. Kinder- und Jugendbudget
 5. Kinder- und Jugendumfrage
 6. Kinder- und Jugendrat
 7. Kinder- und Jugendfragestunde

Neben den unter den Ziffern 1. bis 7. aufgeführten Beteiligungsformen können zusätzlich weitere Beteiligungsformen zur Anwendung kommen. Bestimmungen zu einzelnen Beteiligungsformen können in einer gesonderten Satzung geregelt werden.

Die Stadt Schwedt/Oder entscheidet situationsangemessen, welche der unter den Ziffern 1. bis 7. genannten Beteiligungsformen jeweils zur Anwendung gelangen. Dabei sollen insbesondere der betroffene Personenkreis, der Beteiligungsgegenstand und die mit der Beteiligung verfolgten Ziele sowie personelle, räumliche, zeitliche und finanzielle Kapazitäten berücksichtigt werden.

- (2) Zur Sicherstellung und Umsetzung der Beteiligung und Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen wird auf Vorschlag der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung eine hauptamtlich tätige Kinder- und Jugendbeauftragte oder ein hauptamtlich tätiger Kinder- und Jugendbeauftragter benannt. § 6 Absatz 2 und 3 ist entsprechend anwendbar.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt durch Abstimmung auf Vorschlag der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Bei Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, erfolgt die Einbeziehung der Gleichstellungsbeauftragten bereits im Entwicklungsstadium. Ihr ist Gelegenheit zu geben, in jedem Verfahrensstadium zu diesen Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen. Sie kann sich an die Stadtverordnetenversammlung oder die Ausschüsse wenden.
- (3) Das Recht des Absatzes 2 Satz 3 nimmt die Gleichstellungsbeauftragte wahr, indem sie sich an die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses wendet

und ihren Standpunkt mündlich, schriftlich oder auf dem elektronischen Kommunikationsweg darlegt. Die oder der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und hat der Gleichstellungsbeauftragten die Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen dieser Gremien persönlich vorzutragen und an deren Beratungen darüber teilzunehmen.

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte berät die Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann und unterstützt die Dienststelle bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben nach dem Landesgleichstellungsgesetz und nach Maßgabe der arbeitsvertraglichen Bestimmungen. §§ 22 bis 24 Landesgleichstellungsgesetz finden keine Anwendung.

§ 7

Beauftragte

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt
 - zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Schwedt/Oder eine Seniorenbeauftragte oder einen Seniorenbeauftragten,
 - für den Aufgabenbereich der Vertretung der gesellschaftlichen Belange von Menschen mit Behinderung eine Behindertenbeauftragte oder einen Behindertenbeauftragten,
 - für den Aufgabenbereich der Unterstützung von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund eine Integrationsbeauftragte oder einen Integrationsbeauftragten.
- (2) Die Beauftragten sind ehrenamtlich tätig. Die Benennung erfolgt auf Vorschlag der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters und ist zeitlich an die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gebunden. Nach Ablauf der Wahlperiode führen sie ihre Tätigkeit bis zur Neubenennung der jeweiligen Beauftragten, welche in der Regel in einer der ersten drei Sitzungen einer neugewählten Stadtverordnetenversammlung stattfinden soll, fort. Endet das Amt im Laufe der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung, soll möglichst zeitnah eine Neubenennung erfolgen.
- (3) § 6 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8

Pflicht zur Mitteilung des ausgeübten Berufes und anderer Tätigkeiten

- (1) Stadtverordnete, sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie Mitglieder der Ortsbeiräte teilen der beziehungsweise dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Ortsbeirates, im Fall einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn und die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit, bei mehreren ausgeübten Berufen auch der Schwerpunkt der Tätigkeit
 2. jede Mitgliedschaft in einem Vorstand, Aufsichtsrat oder in einem gleichartigen Organ einer juristischen Person
- (2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist der beziehungsweise dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse und Ortsbeiräte

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Ortsbeiräte werden spätestens am siebenten Tage vor der Sitzung nach den Bestimmungen

Amtlicher Teil

des § 17 Abs. 3 und 4 öffentlich bekannt gemacht. Über Zeit und Ort der Sitzungen der beratenden Ausschüsse wird die Öffentlichkeit nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 unterrichtet.

- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte sind öffentlich.
Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Das ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 2. Grundstücksgeschäfte
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten
- (3) Beschlussvorlagen zu den Tagesordnungspunkten der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie des Hauptausschusses können im Bürgerinfoportal auf der Internetseite der Stadt unter www.schwedt.eu eingesehen werden, soweit eine elektronische Bereitstellung technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die in Satz 1 genannten Beschlussvorlagen während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung im Bürgerberatungsbüro im Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden. Auf das Verfahren in den Ortsbeiräten finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.
- (4) Die Bestimmungen für die Stadtverordnetenversammlung finden auf den Mitverwaltungsausschuss entsprechende Anwendung.

§ 10

Besondere Regelungen über die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Vermögensgeschäfte
Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 120.000 EUR nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Gemeindebedienstete
Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters
- über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses im höheren Dienst sowie die Einstellung einer oder eines Tarifbeschäftigten in die Entgeltgruppen E 13 bis E 15 TVöD, wenn die Beschäftigung 2 Jahre oder länger andauern soll,
 - über die Beförderung von Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an eine Tarifbeschäftigte oder einen Tarifbeschäftigten vergleichbarer Entgeltgruppen
 - und über die betriebsbedingte Kündigung und Änderungskündigung einer oder eines Tarifbeschäftigten.
- (3) Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Ausschüsse sowie mit leitenden Bediensteten der Stadt, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind und für deren Genehmigung der Hauptausschuss zuständig wäre, behält sich die Stadtverordnetenversammlung nach § 28 Abs. 4 BbgKVerf zur Genehmigung vor.
Als leitende Bedienstete im Sinn dieser Vorschrift gelten Wahlbeamte, Beamte und Tarifbeschäftigte des höheren Dienstes, die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes, die Leitenden von Organisationseinheiten, die unmittelbar der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister oder der Beigeordneten beziehungsweise dem Beigeordneten unterstellt sind sowie die Leitenden der städtischen Einrichtungen.

Keiner Genehmigung bedürfen Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden, und Honorarverträge über die Weiterbildung von Bediensteten der Stadt oder über Dolmetschertätigkeiten für die Stadt sowie über die Erbringung von künstlerischen Leistungen an Kultureinrichtungen der Stadt.

§ 11

Beratende Ausschüsse

Faktionen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht (kein Stimmrecht) in einen Ausschuss zu entsenden.

§ 12

Ortsbeiräte und Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsbeiräte bestehen aus der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern:
- | | |
|---------------------|--------------|
| Blumenhagen: | 3 Mitglieder |
| Gatow: | 3 Mitglieder |
| Heinersdorf: | 5 Mitglieder |
| Kunow: | 3 Mitglieder |
| Kummerow: | 3 Mitglieder |
| Criewen: | 5 Mitglieder |
| Zützen: | 5 Mitglieder |
| Stendell: | 3 Mitglieder |
| Vierraden: | 7 Mitglieder |
| Hohenfelde: | 3 Mitglieder |
| Felchow: | 3 Mitglieder |
| Flemsdorf: | 3 Mitglieder |
| Schöneberg: | 3 Mitglieder |
| Berkholz-Meyenburg: | 7 Mitglieder |
| Briest: | 3 Mitglieder |
| Jamikow: | 3 Mitglieder |
| Passow: | 7 Mitglieder |
| Schönow: | 3 Mitglieder |
| Grünow: | 3 Mitglieder |
| Landin: | 5 Mitglieder |
| Schönermark: | 3 Mitglieder |
- (2) Der Ortsbeirat ist vor Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses zu den im § 46 Abs. 1 BbgKVerf genannten und zu den nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zu hören:
1. Aufhebung und Veränderung von Satzungen, die ausschließlich den Ortsteil betreffen
 2. Zuschüsse an Vereine, Verbände und Organisationen, die in den Ortsteilen tätig sind
 3. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht
 4. Pflege des Ortsbildes und die Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahanlegestellen in den Ortsteilen
 5. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht
 6. Grundstücksverkäufe und Tauschverträge von kommunalem Eigentum in den jeweiligen Gemarkungsgebieten
- (3) Die Ortsvorsteherin beziehungsweise der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde. In den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse besteht ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind. Bezogen auf den Ortsteil erhält die Ortsvorsteherin beziehungsweise der Ortsvorsteher zudem die Rechte zur Kontrolle der Verwaltung in entsprechender Anwendung von § 29 BbgKVerf.
- (4) Den Ortsteilen der Stadt Schwedt/Oder wird jährlich ein Budget zur

Amtlicher Teil

ortsteilbezogenen Verwendung zur Verfügung gestellt. Über die Höhe entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss über die Haushaltssatzung.

§ 13

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister führt im Rahmen der Aufgaben nach § 54 BbgKVerf auch die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten in der Regel auch alle Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt bis 35.000 EUR; Grundstücksverkäufe im Falle ausgewiesener Eigenheimstandorte, wenn der Preis sich aus der Bodenrichtwertkarte oder dem Gutachten eines öffentlich bestellten Gutachters ergibt und den Betrag von 100.000 EUR nicht übersteigt.
- (2) Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister trifft die Entscheidung zur Genehmigung oder Anordnung von Dienstreisen der ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen sowie anderer mit ehrenamtlichen Tätigkeiten betrauter Bürgerinnen und Bürger. Dienstreisen der Mitglieder kommunaler Vertretungen stimmt die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister mit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ab.
- (3) Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister unterzeichnet die Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Leitenden der Eigenbetriebe der Stadt, der Leitung des für Personalangelegenheiten zuständigen Fachbereichs der Stadtverwaltung und dessen Stellvertretung. Die Arbeitsverträge und schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse aller anderen Tarifbeschäftigten unterzeichnet die für Personalangelegenheiten zuständige Fachbereichsleitung, im Verhinderungsfall deren Stellvertretung. Davon abweichend werden die Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Eigenbetriebe durch die Werkleitung unterzeichnet.

§ 14

Beigeordnete/Beigeordneter

Die Stadtverordnetenversammlung wählt eine Beigeordnete oder einen Beigeordneten. Die Beigeordnete oder der Beigeordnete hat auch die Funktion einer oder eines Ersten Beigeordneten nach § 56 Abs. 2 BbgKVerf und vertritt die Bürgermeisterin beziehungsweise den Bürgermeister im Verhinderungsfall.

§ 15

Vertretung der Stadt in Unternehmen

Die Vertretung der Stadt in der Gesellschafterversammlung oder in dem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ des Unternehmens, an dem die Stadt beteiligt ist, hat von der Stadtverordnetenversammlung Weisungen vor Entscheidungen über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung einzuholen, insbesondere für:

1. Bestätigung von Wirtschaftsplänen, die Zuschüsse aus dem Haushalt der Stadt beinhalten
2. Berufung der Geschäftsführung, wenn nach den Gesellschaftsverträgen die Gesellschafterversammlung für diese Angelegenheit zuständig ist
3. Grundstücksangelegenheiten der Wohnbauten GmbH Schwedt/Oder, soweit diese für den Versorgungsauftrag des Unternehmens kommunalpolitisch oder wirtschaftlich von besonderer Bedeutung sind

§ 16

Rechnungsprüfungsamt

- (1) Die Stadt richtet ein Rechnungsprüfungsamt ein.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung erlässt eine Rechnungsprüfungsordnung.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin beziehungsweise den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im Internet durch Bereitstellung des vollen Wortlautes auf der Internetseite der Stadt Schwedt/Oder www.schwedt.eu (Bekanntmachungen) unter Angabe des Bereitstellungsdatums und in chronologischer Reihenfolge. Für die Dauer ihrer Geltung sind Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereitzustellen und in der bekanntgemachten Fassung zu sichern. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. Ist eine öffentliche und/oder ortsübliche Bekanntmachung in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt aufgrund gesetzlicher Vorschriften zwingend erforderlich, wird diese durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow“ bewirkt. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form der Sätze 1 bis 4 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem sonstigen Schriftstück nach den Vorgaben der Sätze 1 bis 4 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses, Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen der beratenden Ausschüsse sowie Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden werden in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den im Abs. 6 genannten Bekanntmachungskästen im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht. Die Schriftstücke sind spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme ist bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die handschriftliche Unterschrift der oder des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (5) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in den in Abs. 2 bis 4 festgelegten Formen infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der nach den Absätzen 2 bis 4 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (6) Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Standorten:
 - vor dem Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5
 - am Gemeindehaus, Lange Straße 47, in Heinersdorf
 - Am Ring 1 in Gatow
 - in der Straße zu den Müllerbergen, Höhe Hausnummer 9, in Blumenhagen
 - vor dem Gemeindehaus in der Kunower Dorfstraße in Kunow
 - an der Bushaltestelle „Mitte“ in der Dorfstraße in Kummerow
 - Am Speicher 1 in Criewen
 - in der Zützener Dorfstraße, Höhe Friedhof, in Zützen
 - in Stendell neben der Bushaltestelle „Stendell Gemeindeamt“ vor dem Grundstück Hauptstraße 46a
 - in der Hohenfelder Dorfstraße 18 neben dem Gemeindehaus in Hohenfelde

Amtlicher Teil

- Am Markt 4 in Vierraden
 - an der Kreuzung Angermünder Ende/Pinnower Ende, gegenüber dem Grundstück Angermünder Ende 3, in Felchow
 - Flemsdorfer Dorfstraße 18-19, am Kriegerdenkmal, in Flemsdorf
 - an der Kreuzung Galower Straße/Am Hof, neben dem Grundstück Galower Straße 2B, in Schöneberg
 - in der Berkholzer Hauptstraße (gegenüber Hausnummer 8, Gutshaus), in Berkholz-Meyenburg
 - Am Viereck (gegenüber der Hausnummer 8) in Berkholz-Meyenburg
 - Grünower Dorfstraße (Ecke Grünower Dorfstraße/Schönermarker Straße) in Grünow
 - Landiner Schlossstraße (vor der Kindertagesstätte in Hohenlandin) in Landin
 - Am Dorfanger (am ehemaligen Pumpenhaus) in Schönermark
 - Schwedter Chaussee 46 (an der Sparkasse) in Passow
 - Am Bahnhof (Höhe Abzweig Wendemarker Lindenallee nach Wendemark) in Passow
 - Wendemarker Lindenallee 9 b (Wendemark Zentrum, direkt beim UHU-Nest) in Passow
 - Große Seite 36 in Briest
 - Alter Gutshof 1 (neben der Bushaltestelle) in Jamikow
 - Schönower Bahnhofstraße 9 in Schönow
- (7) Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses werden in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 veröffentlicht.
- (8) Die Bestimmungen für die Stadtverordnetenversammlung finden auf den Mitverwaltungsausschuss entsprechende Anwendung.

§ 18

Öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz wird bewirkt durch Aushang der zuzustellenden Schriftstücke oder von Benachrichtigungen darüber, dass und wo die Schriftstücke eingesehen werden können, im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 tritt diese Satzung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24. Juni 2022 (Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow vom 27. Juli 2022) außer Kraft.
- (2) § 6 Absatz 4 Satz 2 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (3) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht betreffen.

Schwedt/Oder, den 04.12.2024

Annekathrin Hoppe
Bürgermeisterin

Anlagen

Anlage 1: Karte

Anlage 2: Abbildung der Flagge der Stadt Schwedt/Oder

Anlage 1 der Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder



Amtlicher Teil

Anlage 2 der Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder – Flagge der Stadt Schwedt/Oder

Hochformat



Querformat



Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow

Präambel

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. 1/24, [Nr.10], S. ber. [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow in ihrer Sitzung am 09.12.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Pinnow.
- (2) Die Gemeinde Pinnow wird durch die Stadt Schwedt/Oder mitverwaltet. Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder ist Hauptverwaltungsbeamtin beziehungsweise Hauptverwaltungsbeamter der Gemeinde Pinnow.

§ 2

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Abs. 2-8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 - 1. Einwohnerfragestunden

- 2. Einwohnerversammlungen
 - 3. Einwohnerunterrichtung
 - 4. Einwohnerbefragung
- Die Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.
- (2) Die Gemeinde Pinnow beteiligt Kinder und Jugendliche in allen sie berührenden Angelegenheiten der Gemeinde projektorientiert und durch offene Beteiligung in folgenden Formen:
 - 1. das aufsuchende direkte Gespräch
 - 2. Diskussionsrunden
 - 3. Kinder- und Jugendumfragen
 - 4. Kinder- und Jugendfragestunde
- Neben den unter den Ziffern 1. bis 4. aufgeführten Beteiligungsformen können zusätzlich weitere Beteiligungsformen zur Anwendung kommen. Die Gemeinde Pinnow entscheidet situationsangemessen, welche der unter den Ziffern 1. bis 4. genannten Beteiligungsformen jeweils zur Anwendung gelangen. Dabei sollen insbesondere der betroffene Personenkreis, der Beteiligungsgegenstand und die mit der Beteiligung verfolgten Ziele sowie personelle, räumliche, zeitliche und finanzielle Kapazitäten berücksichtigt werden.

Amtlicher Teil

- (3) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Punkt 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sowie der in Abs. 2 genannten Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung werden in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Pinnow (Einwohnerbeteiligungssatzung) näher geregelt.
- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3

Besondere Regelungen über die Zuständigkeit der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 1.000 EUR nicht unterschreitet. Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreter teilen der beziehungsweise dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der beziehungsweise dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Gemeindevertretung

- (1) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin beziehungsweise der ehrenamtliche Bürgermeister ist Vorsitzende beziehungsweise Vorsitzender der Gemeindevertretung.
- (2) Beabsichtigt eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, das Recht nach § 30 Abs. 3 BbgKVerf, Vorschläge einzubringen, Fragen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind diese zu begründen und in schriftlicher Form der ehrenamtlichen Bürgermeisterin beziehungsweise dem ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Pinnow oder der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder zuzuleiten (aktives Teilnahmerecht).
- (3) Kann eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter die durch Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung begründeten Pflichten nicht erfüllen, hat sie beziehungsweise er dies der ehrenamtlichen Bürgermeisterin beziehungsweise dem ehrenamtlichen Bürgermeister als die den Vorsitz der Gemeindevertretung bekleidenden Person mitzuteilen. Ist eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter an der Teilnahme einer Sitzung der Gemeindevertretung verhindert, ist dies vorher gegenüber der beziehungsweise dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 6

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und des Mitverwaltungsausschusses werden spätestens sieben Tage vor der Sitzung nach § 7 Abs. 3 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und des Mitverwaltungsaus-

schusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten
 5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse
- (3) Beschlussvorlagen zu den Tagesordnungspunkten der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und des Mitverwaltungsausschusses können im Bürgerinfoportal auf der Internetseite der Stadt Schwedt/Oder unter www.schwedt.eu eingesehen werden, soweit eine elektronische Bereitstellung technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die in Satz 1 genannten Beschlussvorlagen während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Schwedt/Oder im Bürgerberatungsbüro im Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, 16303 Schwedt/Oder, einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin beziehungsweise den Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im Internet durch Bereitstellung des vollen Wortlautes auf der Internetseite der Stadt Schwedt/Oder www.schwedt.eu (Bekanntmachungen) unter Angabe des Bereitstellungsdatums und in chronologischer Reihenfolge. Für die Dauer ihrer Geltung sind Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereitzustellen und in der bekanntgemachten Fassung zu sichern. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. Ist eine öffentliche und/oder ortsübliche Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt durch gesetzliche Vorschriften zwingend vorgeschrieben, wird diese durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow“ bewirkt. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form der Sätze 1 bis 4 dadurch ersetzt werden, dass diese zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Schwedt/Oder ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und des Mitverwaltungsausschusses sowie Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden werden in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 2 und 3 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der nach den Absätzen 2 und 3 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

Amtlicher Teil

- (5) Die Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Mitverwaltungsausschusses erfolgt in entsprechender Anwendung des Absatzes 2.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17. September 2019 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. September 2023 (Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow vom 28. Oktober 2023) außer Kraft.

- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Schwedt/Oder, den 10.12.2024

Annekathrin Hoppe

Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder
als Hauptverwaltungsbeamtin für die
mitverwaltete Gemeinde Pinnow

Satzung über die Gewährung von Entschädigung an die ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen, Ortsbeiräte, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, ehrenamtlichen Beauftragten der Stadtverordnetenversammlung und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Schwedt/Oder (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstaufschlags (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]) geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 47]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder am 3. Dezember 2024 beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Zahlung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Verdienstaufschlag, Ersatz von Auslagen, Aufwendungen für Betreuung und Reisekostenentschädigung für

- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
- Mitglieder von Ortsbeiräten, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher,
- sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner,
- ehrenamtliche Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung.

§ 2

Ersatz von Auslagen

- (1) Die Stadtverordneten erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 EUR pro Monat.
- (2) Mitglieder eines Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher sind, erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 EUR pro Monat. Die Zahlung erfolgt unabhängig von einer möglichen Entschädigung nach Absatz 1.
- (3) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von in Ortsteilen
- bis 500 Einwohnerinnen und Einwohner 220 EUR
 - von 501 bis 750 Einwohnerinnen und Einwohner 330 EUR
 - von 751 bis 1000 Einwohnerinnen und Einwohner 440 EUR
 - über 1000 Einwohnerinnen und Einwohner 540 EUR pro Monat.
- Erhält die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher bereits eine Entschädigung nach Absatz 1, so wird dieser Betrag zuzüglich gezahlt.
- (4) Zusätzlich zu einer Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 3 erhalten
- der Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung 710 EUR
 - die Fraktionsvorsitzenden 180 EUR
 - der Vorsitz des Hauptausschusses, soweit sie oder er nicht hauptamtliche Bürgermeisterin oder hauptamtlicher Bürgermeister ist, 630 EUR pro Monat.

- (5) Ehrenamtliche Beauftragte gemäß Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 EUR pro Monat. Die Zahlung erfolgt unabhängig von einer möglichen Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 4.
- (6) Stellvertretungen der unter den Absätzen 3 und 4 genannten Funktionstragenden wird für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretung innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung der/des zu Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.
- (7) Einmaliges unentschuldigtes Fehlen an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse oder des Ortsbeirates zieht eine Minderung von einem Drittel, zweimaliges unentschuldigtes Fehlen von zwei Dritteln der festgelegten Aufwandsentschädigung nach sich. Bei darüber hinaus gehenden unentschuldigten Versäumnissen entfällt die Entschädigung ganz.
- (8) Kann eine oder einer der unter die Absätze 1 bis 5 fallenden ehrenamtlich Tätigen oder Funktionstragenden das Ehrenamt und/oder die Funktion für mehr als 3 Monate aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht wahrnehmen, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem vierten Monat ganz. Dasselbe gilt auch bei entschuldigtem Fernbleiben von den Sitzungen der Gremien zusammenhängend über die Dauer von drei Monaten hinaus.
Für Mitglieder von Ortsbeiräten, die nicht zugleich Stadtverordnete sind, gilt dies, wenn sie an mehr als drei aufeinander folgenden Sitzungen des Ortsbeirates aus persönlichen, beruflichen oder anderen Gründen entschuldigt nicht teilnehmen.
Die Nichtwahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit ist dem Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Zu Unrecht gezahlte Aufwandsentschädigungen sind unverzüglich zurückzahlen.
- (9) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 bis 6 beinhalten 30 % zur Deckung von Fahrtkosten.

§ 3

Sitzungsgeld

- (1) Die Stadtverordneten erhalten je Sitzung ein Sitzungsgeld von 30 EUR.
- (2) Mitgliedern von Ausschüssen, Fraktionen und Ortsbeiräten wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 EUR je Sitzung gezahlt.
Sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern wird bei Teilnahme an Ausschuss- sowie Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 EUR je Sitzung gezahlt.

Amtlicher Teil

Die Sitzungsteilnahme ist mit Unterschrift auf den entsprechenden Anwesenheitslisten nachzuweisen.

Der Werksausschuss eines Eigenbetriebes ist einem Ausschuss gleichgestellt.

- (3) Vorsitzenden von Ausschüssen, die nicht nach § 2 Absatz 4 bereits eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30 EUR gewährt.
Gleiches gilt für die Stellvertretung, wenn diese die Sitzung bei Abwesenheit des Vorsitzes leitet.
- (4) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher oder ihre Stellvertretungen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 EUR, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erfolgt.
- (5) Sitzungsgeld wird nur bei Teilnahme an den Sitzungen gewährt.
Finden an einem Tag gemeinsame Sitzungen von Ausschüssen statt, wird den Mitgliedern nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
Bei Unterbrechung von Sitzungen und deren Fortführungen zu einem anderen Termin, sind diese als eine Sitzung anzusehen.
- (6) Die Zahlung von Sitzungsgeld nach den Absätzen 2 und 3 für Sitzungen von Ausschüssen, Fraktionen und Ortsbeiräten erfolgt nur für die zur Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung laut Sitzungsplan vorgesehenen Sitzungen. Für Sondersitzungen, die durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung oder wegen Dringlichkeit auf Antrag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erforderlich werden, wird ebenfalls Sitzungsgeld gezahlt.

§ 4

Ersatz des Verdienstauffalls und von Aufwendungen für Betreuung

- (1) Dem in § 1 Absatz 1 genannten Personenkreis wird auf Antrag Verdienstauffall erstattet.
Abhängig Beschäftigte haben dazu eine Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers einzureichen. Selbstständige und Freiberuflerinnen sowie Freiberufler müssen den Verdienstauffall glaubhaft machen. Nachgewiesen sind diese Kosten in der Regel, wenn das entsprechende Formblatt unterschrieben im Büro der Stadtverordnetenversammlung eingereicht wurde.
Anspruch auf Verdienstauffallentschädigung kann nur geltend gemacht werden, wenn eine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit ausgeübt wird. Die Erstattung ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.
- (2) Für die Aufwendungen zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann eine Entschädigung gegen Nachweis mit einem Stundenhöchstsatz von 15 EUR gewährt werden, wenn eine Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während der Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit nicht möglich ist. Nachgewiesen sind diese Kosten in der Regel, wenn das entsprechende Formblatt unterschrieben im Büro der Stadtverordnetenversammlung eingereicht wurde.
- (3) Die Anträge nach Absatz 1 und 2 sind innerhalb eines Monats nach Sitzungstermin im Büro der Stadtverordnetenversammlung einzureichen.

§ 5

Reisekostenvergütung, Fahrtkostenerstattung

- (1) Für von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister in Abstimmung mit dem Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung genehmigte Dienstreisen wird für den in § 1 Absatz 1 genannten Personenkreis Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.
Dienstreisen sind mindestens zwei Wochen im Voraus zu beantragen.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Ortsbeiräte sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1. Fahrtkosten können auf Antrag gegen Nachweis zusätzlich zur Aufwandsentschädigung erstattet werden, wenn der nach § 2 Abs. 9 festgelegte Betrag überschritten wird.
Bei der Berechnung der Fahrtkosten sind die entsprechenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes anzuwenden.
- (3) Fahrtkosten nach Absatz 2 werden nur erstattet, wenn eine Pflicht zur Teilnahme an der Sitzung besteht.
- (4) Absatz 3 gilt nicht für in die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung berufene sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 6

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder erfolgt für die Anspruchsberechtigten monatlich rückwirkend bis zum 10. des folgenden Monats.
- (2) Der Anspruch auf Zahlung beginnt für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und Mitglieder der Ortsbeiräte mit dem ersten Zusammentreffen des jeweiligen Gremiums (konstituierende Sitzung).
Er entfällt mit der Beendigung der Handlungsfähigkeit des bisherigen Gremiums am Tag der konstituierenden Sitzung des nachfolgenden Gremiums.
Bei einem Mandatswechsel innerhalb der laufenden Wahlperiode beginnt der Anspruch am Tag der Annahme des Ehrenamtes und entfällt am Tag der Niederlegung des Mandats.
- (3) Die Zahlungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen bargeldlos.
- (4) Ersatz des Verdienstauffalls, Aufwendungen für Betreuung, Kosten für Dienstreisen und Fahrtkosten werden spätestens einen Monat nach Antragsbestätigung bargeldlos erstattet.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 02.12.2022 (Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow vom 21.12.2022) außer Kraft.

Schwedt/Oder, den 09.12.2024

*Annekathrin Hoppe
Bürgermeisterin*

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Oder-Welse (Stadt Schwedt/Oder als Rechtsnachfolgerin) für die Teilfläche „Johannishof“ im Ortsteil Flemsdorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat in öffentlicher Sitzung am 03. Dezember 2024 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Oder-Welse (Stadt Schwedt/Oder als Rechtsnachfolgerin) für die Teilfläche „Johannishof“ (Beschluss Nr. SVV/041/24) wie folgt gefasst:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans des Amtes Oder-Welse (Stadt Schwedt/Oder als Rechtsnachfolgerin) für die Teilfläche „Johannishof“ im Ortsteil Flemsdorf.

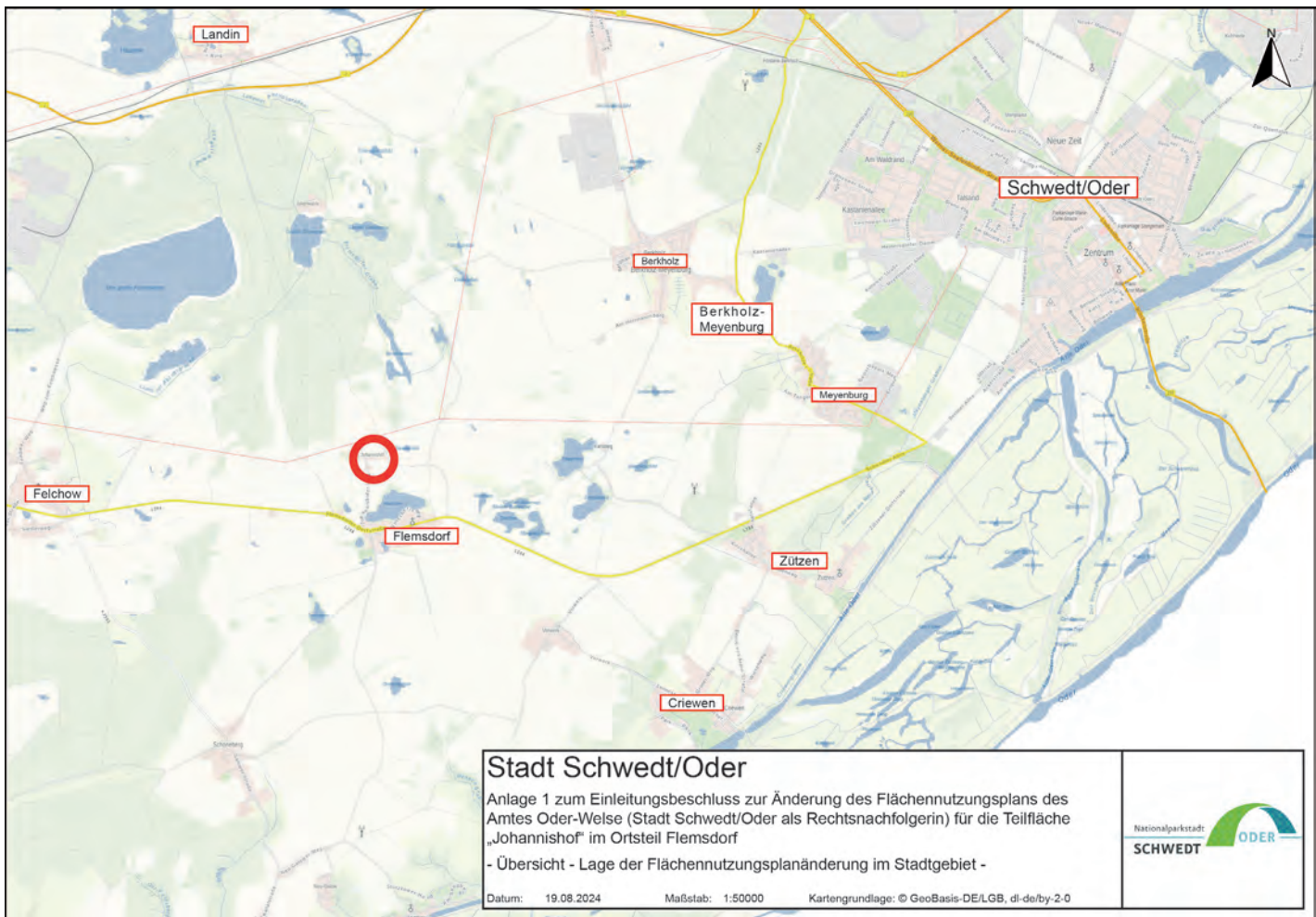
Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Teilfläche, die im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt ist und den Hofbereich des Johannishofes und die westlich angrenzende Grünfläche beinhaltet. Die

Größe des Geltungsbereiches der Planänderung beträgt ca. 1,36 ha. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Anlage 2 dargestellt.

2. Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch zusammen mit der zu diesem Beschluss gehörenden Anlage ortsüblich bekannt zu machen.

Schwedt/Oder, den 04.12.2024

Hoppe
Bürgermeisterin



Amtlicher Teil



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Oder-Welse (Stadt Schwedt/Oder als Rechtsnachfolgerin) für die Teilfläche „Johannishof“ im Ortsteil Flemsdorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat in öffentlicher Sitzung am 03. Dezember 2024 den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) des Amtes Oder-Welse (Stadt Schwedt/Oder als Rechtsnachfolgerin) für die Teilfläche „Johannishof“ im Ortsteil Flemsdorf gebilligt und beschlossen, auf dieser Grundlage die Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung orientiert sich grundsätzlich am Geltungsbereich des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Johannishof“, umfasst allerdings nur die Flächenanteile, die der Darstellungssystematik des FNP folgend auch darstellbar sind: den Bereich des geplanten Baugebietes (sonstiges Sondergebiet) und der privaten Grünfläche (Garten).

Das Plangebiet liegt nördlich des Ortsteils Flemsdorf, außerhalb der zusammenhängenden Ortsbebauung. Es grenzt unmittelbar an den nördlichen Abschluss des Johannishofer Weges, der als Gemeindestraße in diesem Bereich als Stichstraße endet.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans für die Teilfläche „Johannishof“ im Ortsteil Flemsdorf (Stand: Juli 2024) wird mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit

vom 06. Januar 2025 bis einschließlich 07. Februar 2025

im Internet über die zentrale Beteiligungsplattform DiPlanBeteiligung (<https://bb.beteiligung.diplanung.de/plan/d7dfa142-a6dc-4dbe-9c44-753557148362>) sowie über die Internetseite der Stadt Schwedt/Oder unter <https://schwedt.eu> (<https://www.schwedt.eu/de/bauen-und-wohnen/stadtentwicklung/derzeitige-projekte/31515>) veröffentlicht.



Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen durch eine öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Dienstsitz des Fachbereiches Stadtentwicklung und Bauaufsicht, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12 (Alte Fabrik), im Erdgeschoss links, als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit im o. g. Zeitraum zu folgenden Tageszeiten

Amtlicher Teil

Montag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Dienstag von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Mittwoch und Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur Verfügung gestellt.

Auskünfte zur Planung werden telefonisch unter 03332/446-340 oder nach Terminvereinbarung jeweils zu den Sprechzeiten:

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Fachbereich 3, Abt. 3.2, Zimmer 107 (Alte Fabrik) erteilt.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden. Die Stellungnahmen sind elektronisch zu übermitteln. Nutzen Sie dazu bitte die folgende E-Mail-Adresse: stadtentwicklung.stadt@schwedt.de oder geben Sie Ihre Stellungnahme direkt über die Plattform DiPlanBeteiligung (<https://bb.beteiligung.diplanung.de>) ab. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich vor Ort unter der o. g. Adresse oder postalisch (Postanschrift: Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauaufsicht, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12 (Alte Fabrik) in 16303 Schwedt/Oder) abgegeben werden.

Die Stellungnahmen werden in der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Umweltbezogene Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen zu nachfolgenden Themenkomplexen sind verfügbar:

Aussagen zu den Schutzgütern einschließlich Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Schutzgüter Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt und Artenschutz:

- Grundsätzliche Bewertung vorkommender Biotoptypen für den Artenschutz
- Die Überplanung einer bereits baulich genutzten Fläche als Baugebiet (Johannishof) und einer bereits gärtnerisch genutzten Fläche als Grünfläche (Hofgarten) im Zuge der FNP-Änderung spiegelt die tatsächlichen Nutzungen wider und führt nicht zu neuen, planbedingten Auswirkungen auf die oben genannten Schutzgüter.

Schutzgut Fläche und Boden:

- Die Flächengröße des Änderungsbereiches beträgt ca. 1,36 ha
- Allgemeine Funktionsausprägung des Bodens ohne besondere Bedeutung
- Keine Informationen zu Altlasten und sonstigen Bodenverunreinigungen sowie zu möglichen Kampfmittelfunden vorliegend
- Keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter durch Planung zu erwarten
- Die Flächendarstellung „sonstiges Sondergebiet“ bereitet keine zusätzliche, über den tatsächlichen baulichen Bestand hinausgehende Flächen- und Bodeninanspruchnahme vor.

Schutzgut Wasser:

- Keine Oberflächengewässer betroffen, Beurteilung Grundwassersituation
- Keine erheblich nachteiligen planbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten

Schutzgüter Klima und Luft

- Klimatische Ausgangssituation
- Mit Durchführung der FNP-Änderung werden keine neuen städtebaulichen Entwicklungen vorbereitet, die von vornherein erhebliche Auswirkungen auf die Luft und das Klima erwarten lassen.

Schutzgut Landschaft:

- Beschreibung und Bewertung der Landschaft, Überwiegen landeschaftstypischer Elemente mit hoher Landschaftsbildqualität
- Eignung des Plangebietes zur Erholung nicht gegeben
- Als voraussichtlich erhebliche Auswirkung der FNP-Änderung ist sowohl eine städtebauliche Aufwertung des „Ortsbildes“ des Johannishofes als auch des Landschaftsbildes in dessen Umgebung zu erwarten.

Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

- Keine Untersuchungserheblichkeit planbedingter Auswirkungen auf das Schutzgut
- Mit Durchführung der Planänderung wird eine städtebauliche Entwicklung vorbereitet, von der weder erhebliche Auswirkungen auf den Schutzanspruch der Nutzungen außerhalb des Geltungsbereiches zu erwarten sind noch erhebliche immissionsschutzrelevante Wirkungen, die dazu führen würden, dass der Schutzanspruch der zulässigen Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches beeinflusst wird.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

- Teilfläche des Plangebietes liegt im Bereich eines landesrechtlich geschützten Bodendenkmals
- Keine erheblich nachteiligen planbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen der Planung

- Keine Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen der Planänderung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung

Sonstiges

Schutzgebiete

- Der Geltungsbereich der geplanten FNP-Änderung überlagert vollflächig eine Fläche, die im LSG „Nationalparkregion Unteres Odertal“ liegt.
- FFH-Vorprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung: Erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der benachbarten Natura 2000-Gebiete durch die Planänderung können ausgeschlossen werden. Eine Verträglichkeitsprüfung ist im Ergebnis der vorliegenden Vorprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen und Gutachten

Zusätzlich werden veröffentlicht bzw. zur Verfügung gestellt:

- Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vom 11.10.2022
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2, Belang: Immissionsschutz vom 07.11.2022
- Stellungnahme des Landkreises Uckermark vom 18.10.2022

Datenschutz

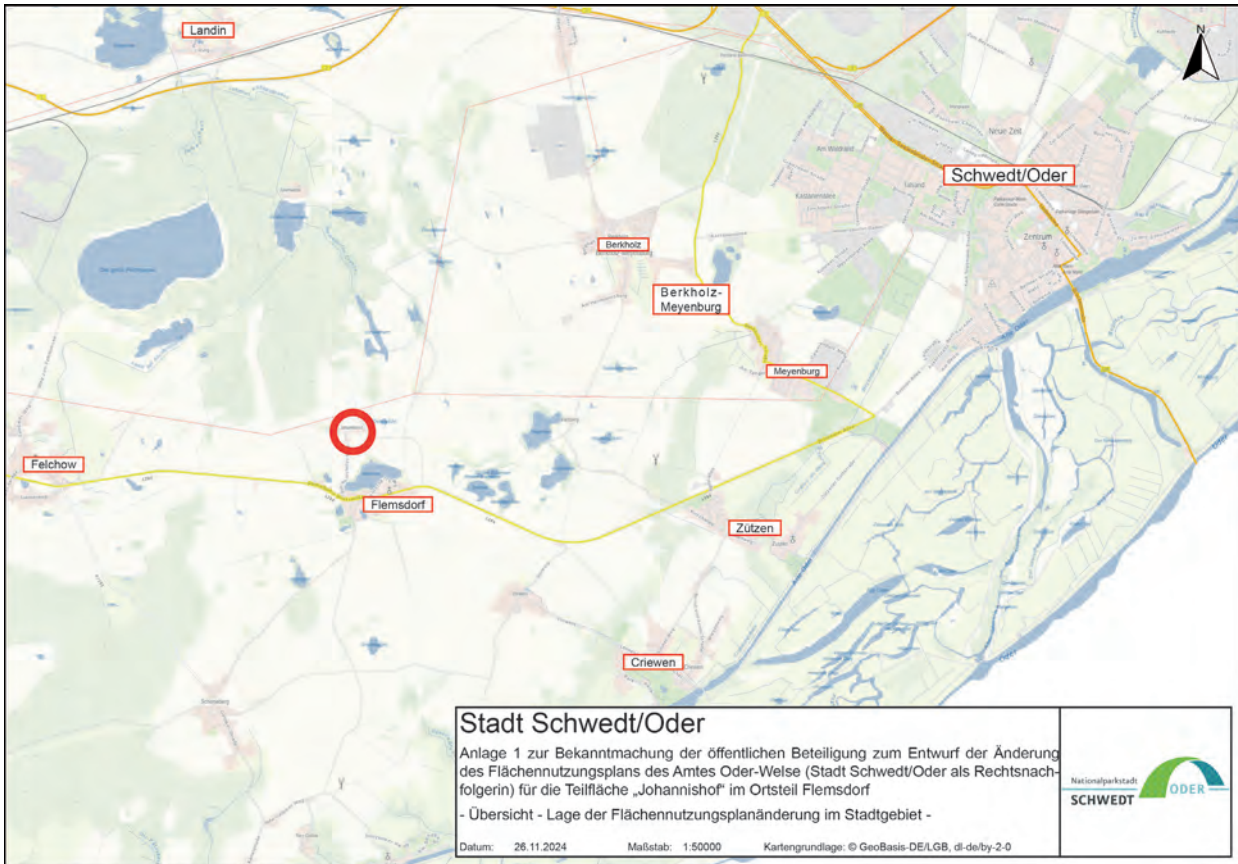
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Amtlicher Teil

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Baugesetzbuch (Art. 13 DSGVO)“, welches im o. g. Zeitraum als Bestandteil der im Internet verfügbaren Planunterlagen zur Verfügung gestellt wird sowie mit den Planunterlagen öffentlich ausliegt.

Schwedt/Oder, den 04.12.2024

Hoppe
Bürgermeisterin



Amtlicher Teil

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Entwurf des Bebauungsplans „Johannishof“ im Ortsteil Flemsdorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat in öffentlicher Sitzung am 03. Dezember 2024 den Entwurf des Bebauungsplans „Johannishof“ im Ortsteil Flemsdorf gebilligt und beschlossen, auf dieser Grundlage die Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Straße „Johannishofer Weg“, die als Stichstraße der Erschließung des Johannishofes (Grundstück Johannishof 1) und der bestehenden bebauten Grundstücke Johannishof 2 und Johannishof 3 dient. Der räumliche Geltungsbereich der Planung umfasste gemäß Aufstellungsbeschluss den historisch gewachsenen und bebauten Bereich des Johannishofes sowie südlich angrenzende Flächenanteile, die der verbindlichen Sicherung der künftigen Verkehrserschließung dienen sollten.

Geltungsbereichsänderung

Im Rahmen der (dem Aufstellungsbeschluss folgenden) frühen Phase der Planung und den in dieser Phase erfolgten Überlegungen, welche Lösungen für die Entwicklung des Plangebietes in Betracht kommen, wurde jedoch deutlich, dass insbesondere seitens der Planungsbegünstigten Überlegungen bestehen, die westlich des bebauten Hofbereiches bestehende Gartenanlage funktionell und strukturell in die Hofnutzung zu integrieren. Die Gesamtheit der Überlegungen und Zusammenhänge führte letztendlich dazu, den Geltungsbereich des Bebauungsplans auf die bestehende private Gartenfläche auszudehnen, sodass auch deren künftige gärtnerische Nutzung gesichert werden kann. Der neue Geltungsbereich hat eine Fläche von ca. 1,65 ha.

Die Ziele der Planung sind die verbindliche Sicherung eines Baugebietes, welches dem Wohnen in Form einer Dauerwohnung und zweier Ferienwohnungen dienen soll und die verbindliche Sicherung einer privaten Grünfläche, die als Hofgarten unmittelbar funktionell dem Johannishof zugeordnet ist. Dabei sollen sich die Planfestsetzungen direkt an der Bestandssituation orientieren, den historisch gewachsenen Gebäudebestand des Johannishofes sichern und die grundsätzliche Bebauungsstruktur des Johannishofes erhalten und als „Obergrenze“ der künftigen Bebauung festsetzen.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Johannishof“ im Ortsteil Flemsdorf (Stand: Juli 2024) wird mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit

vom 06. Januar 2025 bis einschließlich 07. Februar 2025

im Internet über die zentrale Beteiligungsplattform DiPlanBeteiligung (<https://bb.beteiligung.diplanung.de>) sowie über die Internetseite der Stadt Schwedt/Oder unter <https://www.schwedt.eu/de/bauen-und-wohnen/stadtentwicklung/derzeitige-projekte/31515>) veröffentlicht.



Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen durch eine öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Dienstsitz des Fachbereiches Stadtentwicklung und Bauaufsicht, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12 (Alte Fabrik), im Erdgeschoss links, als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit im o. g. Zeitraum zu folgenden Tageszeiten

Montag	von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Donnerstag	von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag	von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr
---------	-----------------------------

zur Verfügung gestellt.

Auskünfte zur Planung werden telefonisch unter 03332/446-340 oder nach Terminvereinbarung jeweils zu den Sprechzeiten:

Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Fachbereich 3, Abt. 3.2, Zimmer 107 (Alte Fabrik) erteilt. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden. Die Stellungnahmen sind elektronisch zu übermitteln. Nutzen Sie dazu bitte die folgende E-Mail-Adresse: stadtentwicklung.stadt@schwedt.de oder geben Sie Ihre Stellungnahme direkt über die Plattform DiPlanBeteiligung: <https://bb.beteiligung.diplanung.de> ab. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich vor Ort unter der o. g. Adresse oder postalisch (Postanschrift: Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauaufsicht, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12 (Alte Fabrik) in 16303 Schwedt/Oder) abgegeben werden.

Die Stellungnahmen werden in der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Umweltbezogene Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen zu nachfolgenden Themenkomplexen sind verfügbar:

Aussagen zu den Schutzgütern einschließlich Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

- Schutzgüter Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt und Artenschutz:
- Vorhandener Vegetationsbestand und Bewertung der Vegetationsstrukturen, Einschätzung planungsbedingter Auswirkungen
 - Artenschutz: Potentialabschätzung, kein Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, dass lokale Populationen bzw. die Erhaltungszustände der einzelnen Arten betroffen sein könnten, keine artenschutzrechtlichen Hindernisse erkennbar, keine artenschutzrechtlichen Kartierungen erforderlich
 - Erhalt des Baumbestandes und damit auch des potenziellen Lebensraumes geschützter Arten
 - Keine Betroffenheit des Baumbestandes in Umsetzung der Planung, voraussichtlich kleinflächiger Verlust einer brach liegenden Wiesenfläche, erhaltenswerter geschützter Baumbestand soll durch die Festsetzung von Pflanzbindungen gesichert werden
 - Keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Planung zu erwarten

- Schutzgüter Fläche und Boden
- Grundlegende Bestandsorientierung der Planung, Sicherung der Fläche des Johannishofes, des westlich angrenzenden Privatgartens und der bestehenden Hofzufahrt
 - Keine grundsätzliche neue Flächeninanspruchnahme
 - Allgemeine Funktionsausprägung des Bodens ohne besondere Bedeutung
 - Voraussichtlich ca. 100 qm Bodenverlust innerhalb des Plangebietes bei Umsetzung der Planung
 - Keine Informationen zu Altlasten und sonstigen Bodenverunreinigungen sowie zu möglichen Kampfmittelfunden vorliegend
 - Keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter durch Planung zu erwarten

Amtlicher Teil

Schutzgut Wasser

- Keine Oberflächengewässer betroffen, Beurteilung Grundwassersituation
- Umsetzung der Planänderung bewirkt Verlust der Funktion zur Grundwasserneubildung auf einer Fläche von ca. 100 qm, wird durch Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes ausgeglichen
- Keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut durch Planung zu erwarten

Schutzgüter Klima und Luft

- Klimatische Ausgangssituation, Belastungen durch verkehrsbedingte Emissionen bestehen nicht
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Planung zu erwarten

Schutzgut Landschaft

- Beschreibung und Bewertung des Ortsbildes
- Eignung des Plangebietes zur Erholung nicht gegeben
- Keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut durch Planung zu erwarten, Ortsbild des Johannishofes kann durch Umsetzung der Planung aufgewertet werden

Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Situationsbeschreibung, Schutzanspruch innerhalb und außerhalb des Plangebietes
- planbedingte Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt nicht untersuchungserheblich

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Teilfläche des Plangebietes liegt im Bereich eines landesrechtlich geschützten Bodendenkmals
- Zusätzliche Erdeingriffe bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

- Aussagen zu Wechselbeziehungen und -wirkungen zwischen den Schutzgütern

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen der Planung

- Erhalt des Gehölzbestandes
- Artenschutzrechtliche Kontrollen vor Baumaßnahmen und ggf. Ausgleich an Nistplätzen für Höhlenbrüter und von Fledermausquartieren durch Anbringen geeigneter Nistkästen an Altbäumen im Plangebiet in ausreichender Anzahl (Kompensationsverhältnis mindestens 2:1), sofern diese verloren gehen
- Einflussnahme auf die Flächenbefestigung und die Versickerungsfähigkeit von Wegen, Zufahrten und Stellplatzflächen im sonstigen Sondergebiet und im Hofgarten
- Festsetzung einer Pflanzfläche für eine 3-reihige Heckenpflanzung zum Ausgleich für den Verlust von Biotopflächen
- Höhenbegrenzung baulicher Anlagen, Baukörperausweisungen und

Festsetzungen zur Stellung baulicher Anlagen im sonstigen Sondergebiet

Sonstiges

Schutzgebiete

- Gebiet der Planung liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Nationalparkregion Unteres Odertal“
- In Aussicht Stellung einer ggf. erforderliche landschaftsschutzrechtliche Genehmigung bzw. Befreiung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde liegt vor
- Keine geschützten Biotope betroffen

Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen und Gutachten

Zusätzlich werden veröffentlicht bzw. zur Verfügung gestellt:

- Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (GL) Berlin-Brandenburg vom 11.10.2022
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2, Belang: Immissionschutz vom 07.10.2022
- Stellungnahme Landkreis Uckermark vom 20.10.2022
- Stellungnahme des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) vom 20.09.2022
- Stellungnahme des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände GbR für das Land Brandenburg vom 29.09.2022

Gutachten:

- Grünordnerisches Fachgutachten zum Bebauungsplan „Johannishof“, Ortsteil Flemsdorf und zur Änderung des FNP, Schirmer – Partner, Landschaftsarchitekten BDLA, Berlin, Stand: Juni 2024

Datenschutz

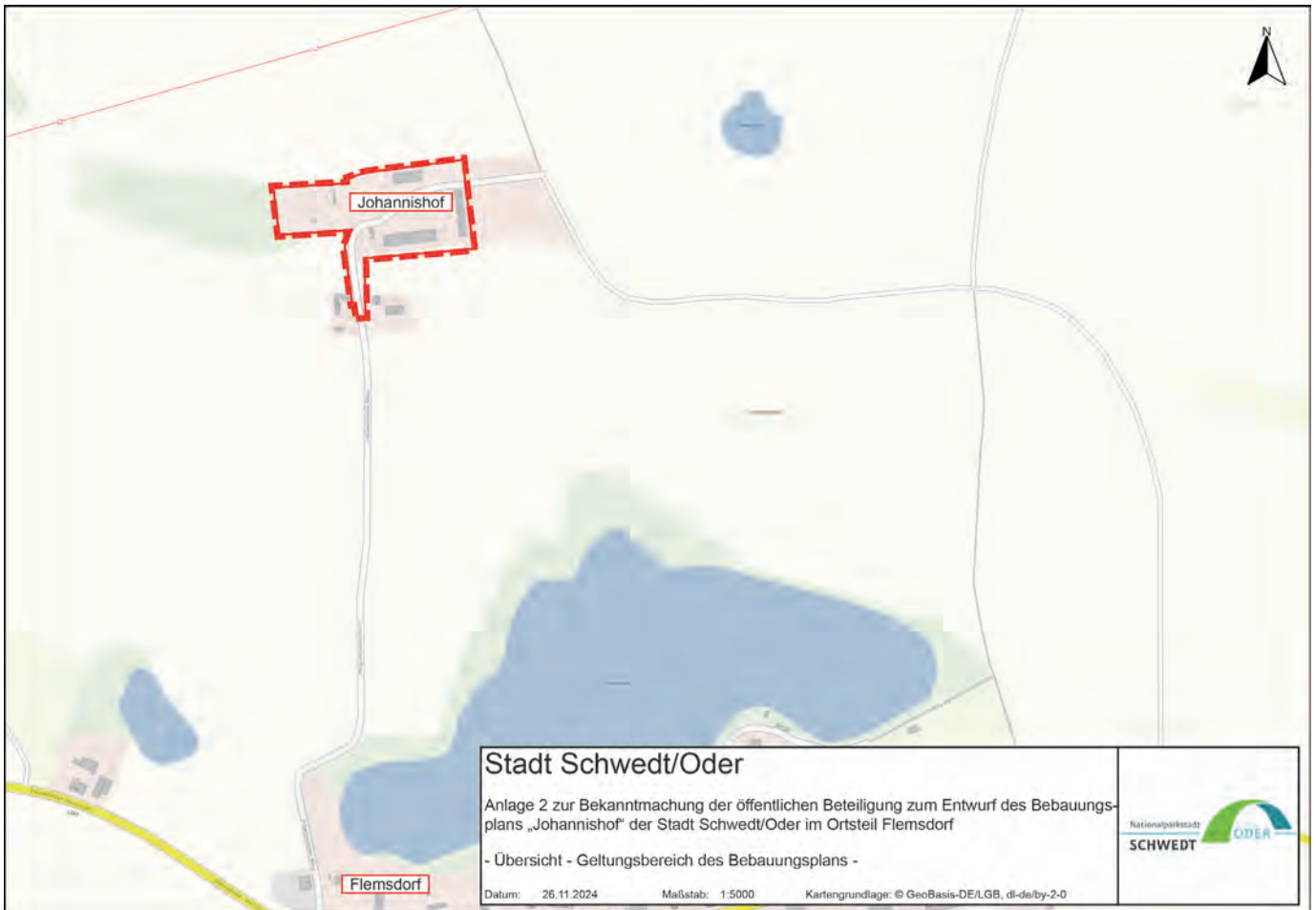
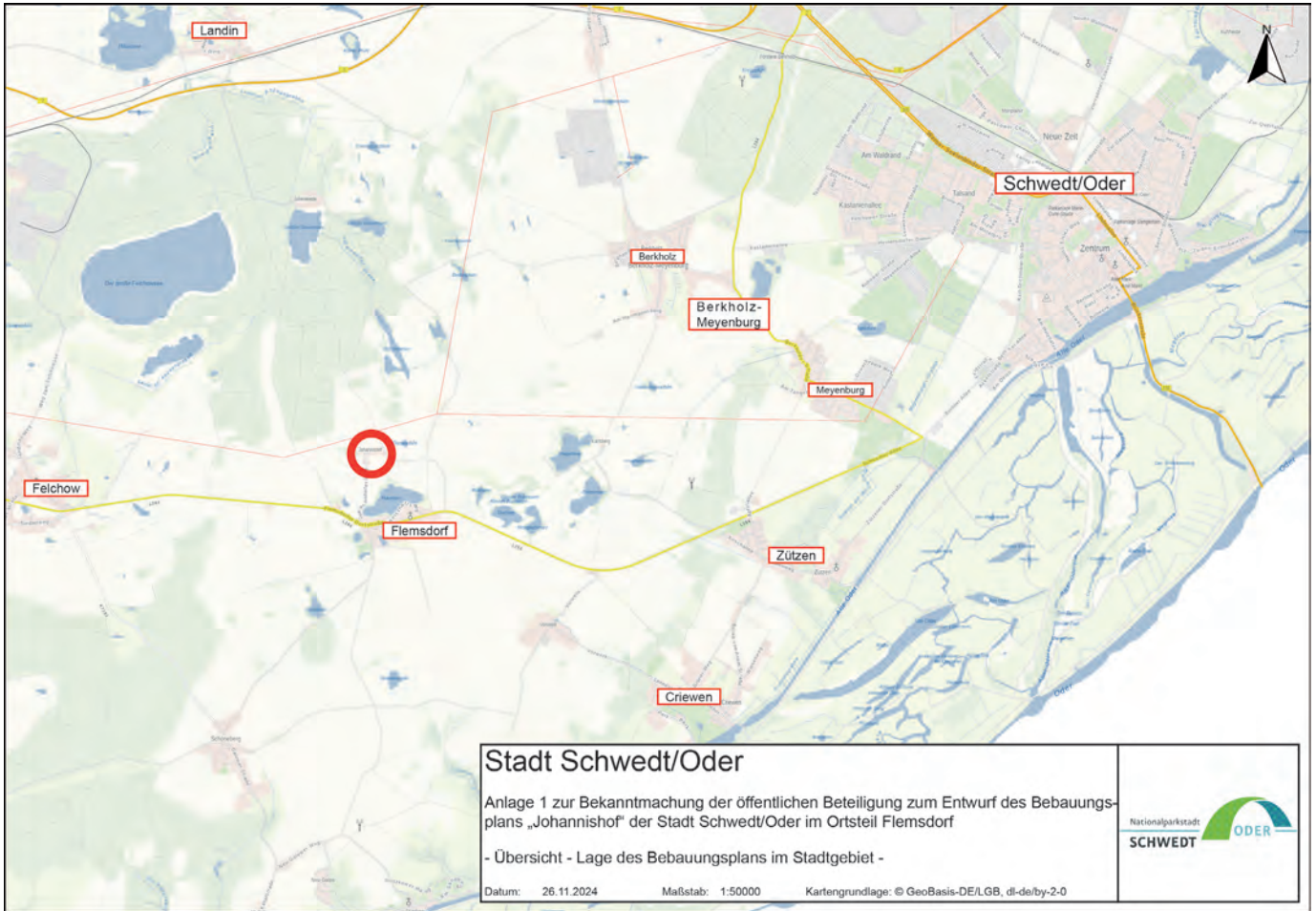
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Baugesetzbuch (Art. 13 DSGVO)“, welches im o. g. Zeitraum als Bestandteil der im Internet verfügbaren Planunterlagen zur Verfügung gestellt wird sowie mit den Planunterlagen öffentlich ausliegt.

Schwedt/Oder, den 04.12.2024

Hoppe
Bürgermeisterin

Anlagen auf Seite 18

Amtlicher Teil



Amtlicher Teil

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Stendell“ im Ortsteil Stendell

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat in öffentlicher Sitzung am 03. Dezember 2024 den Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Stendell“ im Ortsteil Stendell gebilligt und beschlossen, auf dieser Grundlage die Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Stendell“ umfasst eine Fläche von ca. 71,4 ha und befindet sich im Gebiet der Stadt Schwedt/Oder im Ortsteil Stendell.

Geltungsbereichsänderung

Der Geltungsbereich hat sich im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss vergrößert. Dies ist auf das artenschutzfachliche Gutachten zurückzuführen. Die ergänzten Planteile stellen Ausgleichsflächen für CEF-Maßnahmen für Bodenbrüter dar und werden zu extensiv gepflegten Grünflächen entwickelt. Eine Bebauung findet nicht statt.

Angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich im Norden sowie im Süden überwiegend Ackerflächen und im Osten und Westen überwiegend Wald.

In ca. 440 m Entfernung nördlich des geplanten Solarparks liegt die Ortslage Stendell. Ca. 290 m westlich des Plangebietes befindet sich der Wohnplatz Herrenhof als Teil des Ortsteils Stendell.

Eine Übersicht der Lage des Plangebietes bzw. der Geltungsbereich ist der Darstellung der Anlagen 1 bzw. 2 zu entnehmen.

Ziel des Verfahrens ist die verbindliche Sicherung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlage“.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Stendell“ im Ortsteil Stendell (Stand: September 2024) wird mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit

vom 06. Januar 2025 bis einschließlich 07. Februar 2025

im Internet über das zentrale Beteiligungsportal (<https://bb.beteiligung.diplanung.de>) sowie über die Internetseite der Stadt Schwedt/Oder unter <https://www.schwedt.eu/de/bauen-und-wohnen/stadtentwicklung/derzeitige-projekte/31515> veröffentlicht.



Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen durch eine öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Dienstsitz des Fachbereiches Stadtentwicklung und Bauaufsicht, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12 (Alte Fabrik), im Erdgeschoss links, als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit im o. g. Zeitraum zu folgenden Tageszeiten

Montag	von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Donnerstag	von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur Verfügung gestellt.

Auskünfte zur Planung werden telefonisch unter 03332/446-340 oder nach Terminvereinbarung jeweils zu den Sprechzeiten:

Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Fachbereich 3, Abt. 3.2, Zimmer 107 (Alte Fabrik) erteilt.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden. Die Stellungnahmen sind elektronisch zu übermitteln. Nutzen Sie dazu bitte die folgende E-Mail-Adresse: stadtentwicklung.stadt@schwedt.de oder geben Sie Ihre Stellungnahme direkt über das Portal DiPlanBeteiligung (<https://bb.beteiligung.diplanung.de>) ab. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich vor Ort unter der o. g. Adresse oder postalisch (Postanschrift: Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauaufsicht, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12 (Alte Fabrik) in 16303 Schwedt/Oder) abgegeben werden.

Die Stellungnahmen werden in der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Umweltbezogene Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen zu nachfolgenden Themenkomplexen sind verfügbar:

Aussagen zu den Schutzgütern einschließlich Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit:

- Erhebliche Beeinträchtigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft können weitgehend vermieden werden.
- Auf Grund der bestehenden Abstandsverhältnisse des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zur nächsten Wohnbebauung sind keine Auswirkungen für vorhandene Wohnnutzungen zu erwarten.
- Für die Wohnbebauung in der Ortslage Stendell ist auf Grund der Entfernung zu den geplanten Solaranlagen keine Blendwirkung zu erwarten.

Schutzgut Pflanzen und Biotope:

- Auf Grund der geplanten Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes wird davon ausgegangen, dass bei Umsetzung der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter „Flora“ und „Fauna“ zu erwarten sind. Für die „biologische Vielfalt“ ist mit einer Verbesserung des Ist-Zustandes zu rechnen.

Schutzgut Tiere:

- Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) treten für die untersuchten Arten mit Umsetzung der Planung sowie unter Beachtung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ersatz nicht ein.

Schutzgut Boden:

- Mit der Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Fläche:

- Mit der Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Wasser:

- Mit der Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Das Unterbleiben der Stoffeinträge durch Pflanzenschutz- und Düngemittel mit Umsetzung der Planung wirkt sich positiv auf das Schutzgut Wasser aus.

Amtlicher Teil

Schutzgut Klima/Luft:

- Mit der Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Landschaft:

- Unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Raumes sowie der abmildernden Maßnahmen ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Auswirkungen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

- Im Geltungsbereich sind keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) registriert.

Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern:

- Durch die Lage und die Umgebung des Plangebietes kann eingeschätzt werden, dass erhebliche Auswirkungen der Planung auf Wechselwirkungen zwischen räumlich benachbarten bzw. getrennten Ökosystemen ausgeschlossen werden können.

Schutzgebiete und Schutzobjekte:

- Im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung konnte festgestellt werden, dass durch das Planvorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes „Randow-Welse-Bruch“ zu erwarten sind, sofern die definierten Maßnahmen eingehalten werden. Auch Summationswirkungen durch andere Projekte oder Pläne sind nicht zu erwarten.

Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen und Gutachten

Zusätzlich werden veröffentlicht bzw. zur Verfügung gestellt:

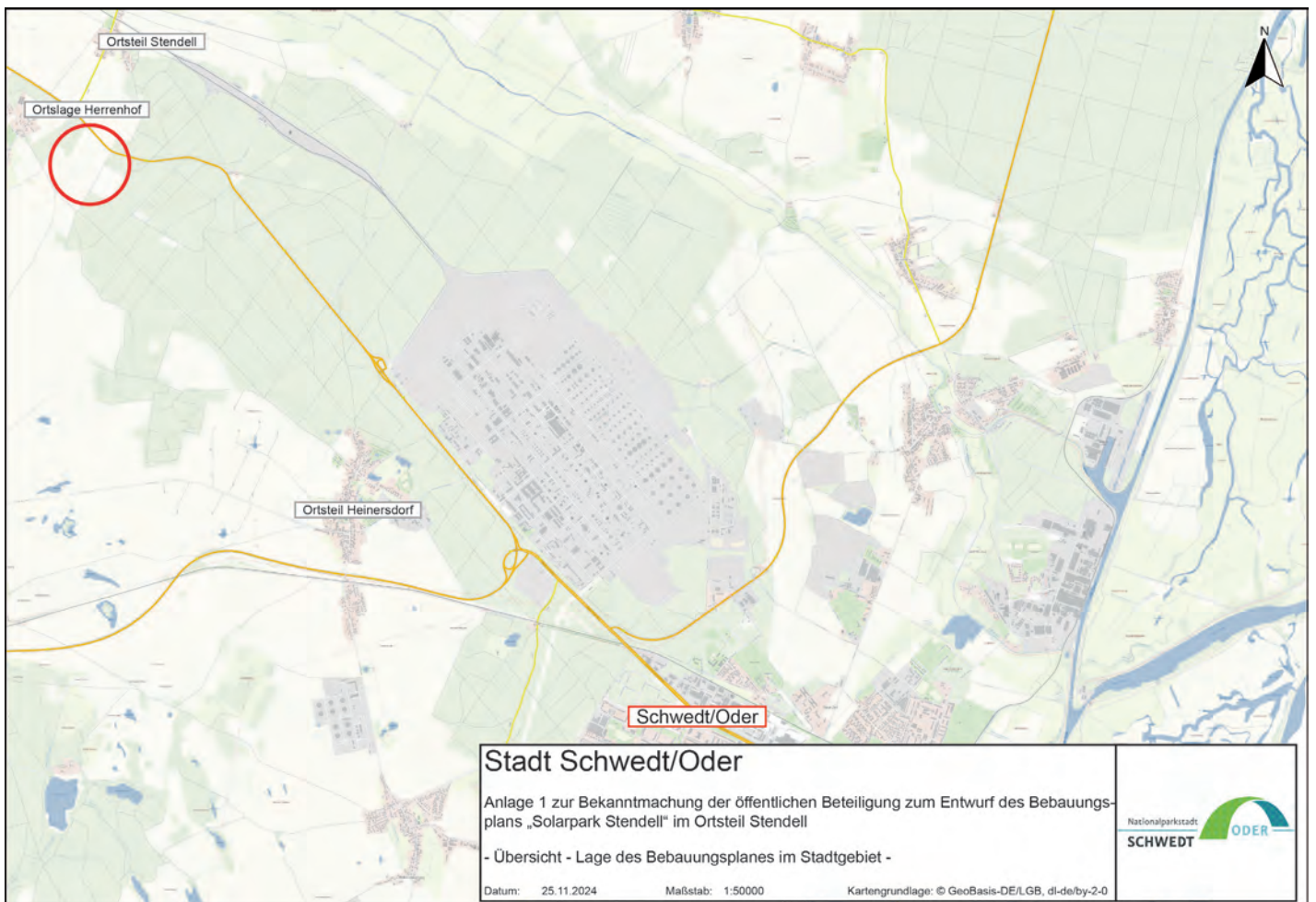
- Stellungnahme des Landkreises Uckermark 25.04.2023
- Stellungnahme der Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR vom 21.04.2023
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2, Belang: Immissionsschutz vom 14.04.2023
- Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 20.04.2023
- Artenschutzbeitrag vom 11.09.2024
- Blendschutzgutachten vom 20.08.2024

Datenschutz

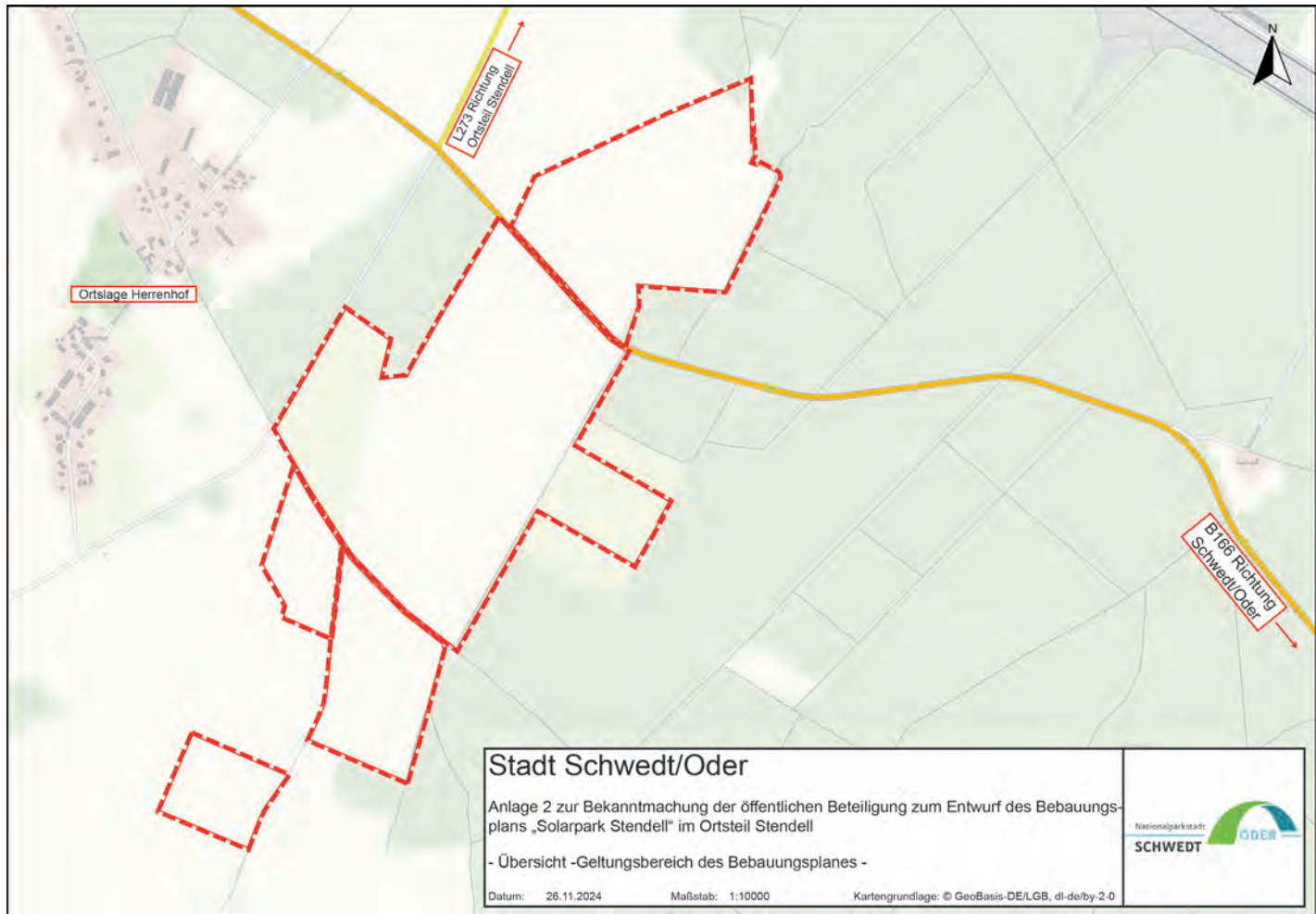
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Baugesetzbuch (Art. 13 DSGVO)“, welches im o. g. Zeitraum als Bestandteil der im Internet verfügbaren Planunterlagen zur Verfügung gestellt wird sowie mit den Planunterlagen öffentlich ausliegt.

Schwedt/Oder, den 04.12.2024

Hoppe
Bürgermeisterin



Amtlicher Teil



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Einzelhandel am Heinersdorfer Damm“ in Schwedt/Oder

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat in öffentlicher Sitzung am 03. Dezember 2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Einzelhandel am Heinersdorfer Damm“ in Schwedt/Oder gebilligt und beschlossen, auf dieser Grundlage die Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Kastanienallee der Stadt Schwedt/Oder am Heinersdorfer Damm (Anlage 1 – Lage im Stadtgebiet). Der Geltungsbereich umfasst ca. 0,85 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die verbindliche planungsrechtliche Sicherung eines Sondergebiets für großflächigen Einzelhandel.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet Einzelhandel am Heinersdorfer Damm“ der Stadt Schwedt (Stand: September 2024) wird mit der Begründung, der Stellungnahme zum Beeinträchtigungsverbot gemäß Ziel Z 2.7 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit

vom 06. Januar 2025 bis einschließlich 7. Februar 2025

im Internet über das zentrale Beteiligungsportal (<https://bb.beteiligung.diplanung.de>) sowie über die Internetseite der Stadt Schwedt/Oder unter <https://www.schwedt.eu/de/bauen-und-wohnen/stadtentwicklung/derzei->

tige-projekte/31515 veröffentlicht.



Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen durch eine öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Dienstsitz des Fachbereiches Stadtentwicklung und Bauaufsicht, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12 (Alte Fabrik), im Erdgeschoss links, als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit im o. g. Zeitraum zu folgenden Tageszeiten

Montag	von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Donnerstag	von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur Verfügung gestellt.

Auskünfte zur Planung werden telefonisch unter 03332/446-340 oder nach Terminvereinbarung jeweils zu den Sprechzeiten:

Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
----------	---

Amtlicher Teil

Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 im Fachbereich 3, Abt. 3.2, Zimmer 110 (Alte Fabrik) erteilt.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden. Die Stellungnahmen sind elektronisch zu übermitteln. Nutzen Sie dazu bitte die folgende E-Mail-Adresse: stadtentwicklung.stadt@schwedt.de oder geben Sie Ihre Stellungnahme direkt über das Portal DiPlanBeteiligung (<https://bb.beteiligung.diplanung.de>) ab. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich vor Ort unter der o. g. Adresse oder postalisch (Postanschrift: Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauaufsicht, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12 (Alte Fabrik) in 16303 Schwedt/Oder) abgegeben werden.

Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen und Gutachten

- Zusätzlich werden veröffentlicht bzw. zur Verfügung gestellt:
- Stellungnahme des Landkreises Uckermark 19.01.2024
 - Stellungnahme des Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR vom 10.01.2024
 - Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2 Belang: Immissionsschutz vom 10.01.2024

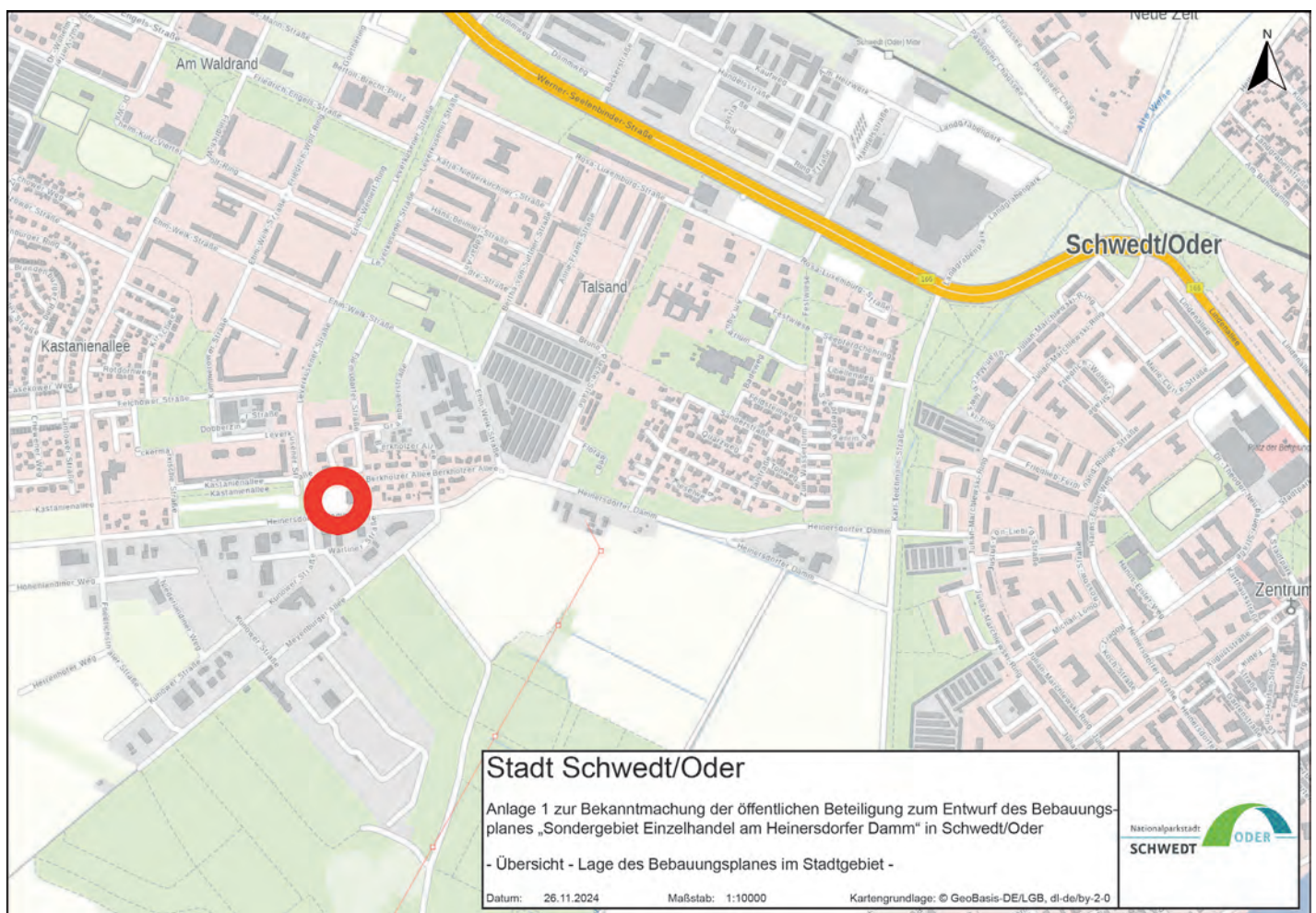
- Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 15.12.2023
- Artenschutzbeitrag vom 29.08.2024
- Schallimmissionsprognose Gewerbelärm vom 15.04.2024
- Geotechnischer Bericht (Gutachten) vom 02.07.2024

Datenschutz

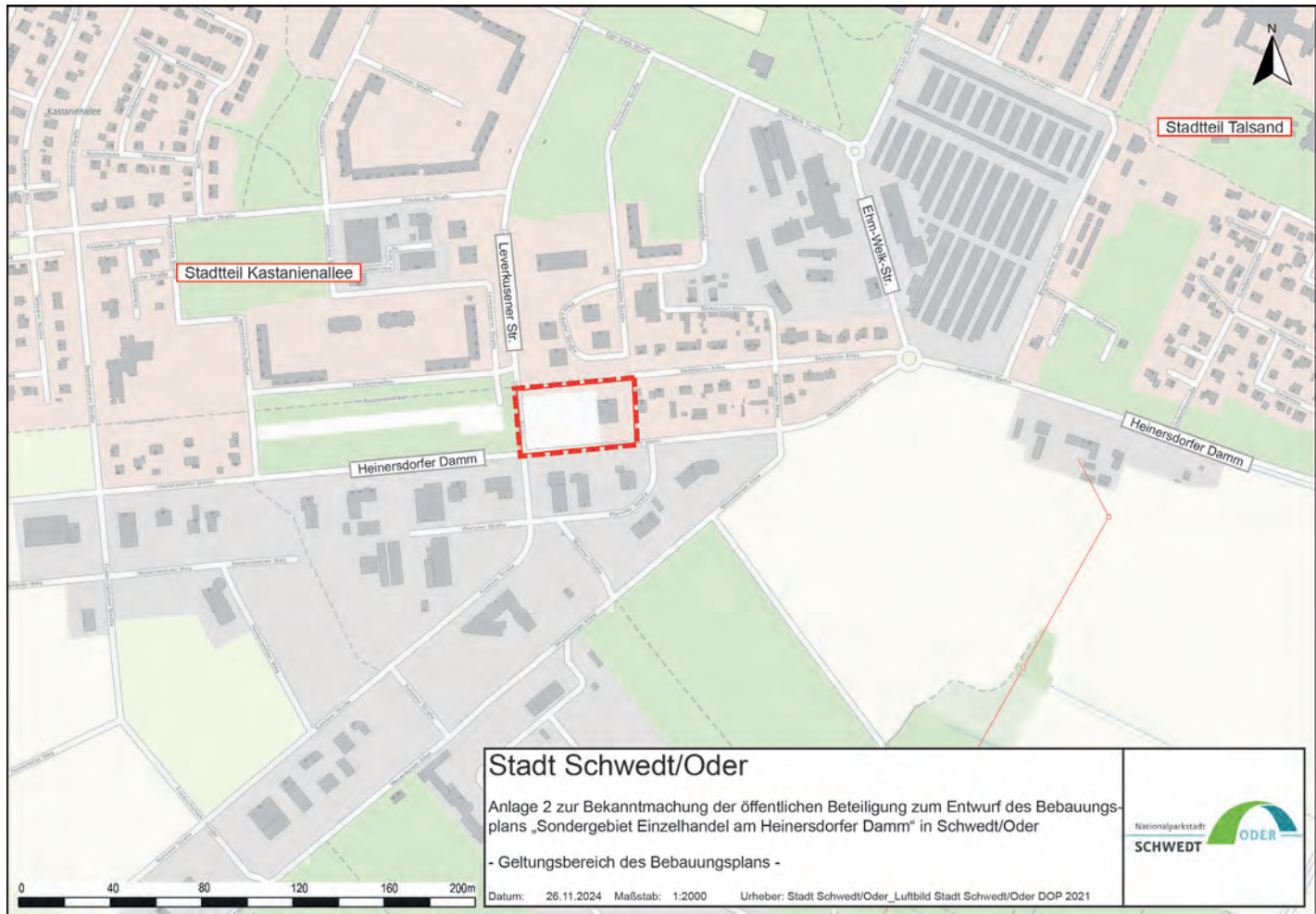
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Baugesetzbuch (Art. 13 DSGVO)“, welches im o. g. Zeitraum als Bestandteil der im Internet verfügbaren Planunterlagen zur Verfügung gestellt wird sowie mit den Planunterlagen öffentlich ausliegt.

Schwedt/Oder, den 04.12.2024

Annekathrin Hoppe
 Bürgermeisterin



Amtlicher Teil



EINZIEHUNGSVERFÜGUNG

Nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 9.02.2024, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg GVBl. Teil I/ 24, Nr. 6, S. 19, wird folgende in Schwedt/Oder in der Gemarkung Passow gelegene Verkehrsfläche

Sonstige öffentliche Straße SÖ 0231

Flur: 4
Flurstück: 70, 72

eingezogen, da diese Verkehrsfläche jede öffentliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

Die zur Einziehung vorgesehene Verkehrsfläche ist auf dem Lageplan gekennzeichnet.

Die betroffene Verkehrsfläche verläuft entlang der Flurstücke 70 und 72. Sie ist insoweit für den öffentlichen Verkehr entbehrlich, da sie keine weitere Erschließungsfunktion hat.

Der Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Fläche liegt während der öf-

fentlichen Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Fachbereich Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege, Rathaus Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, Zimmer 215 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Einziehung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und die Gemeinde Pinnow wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder,

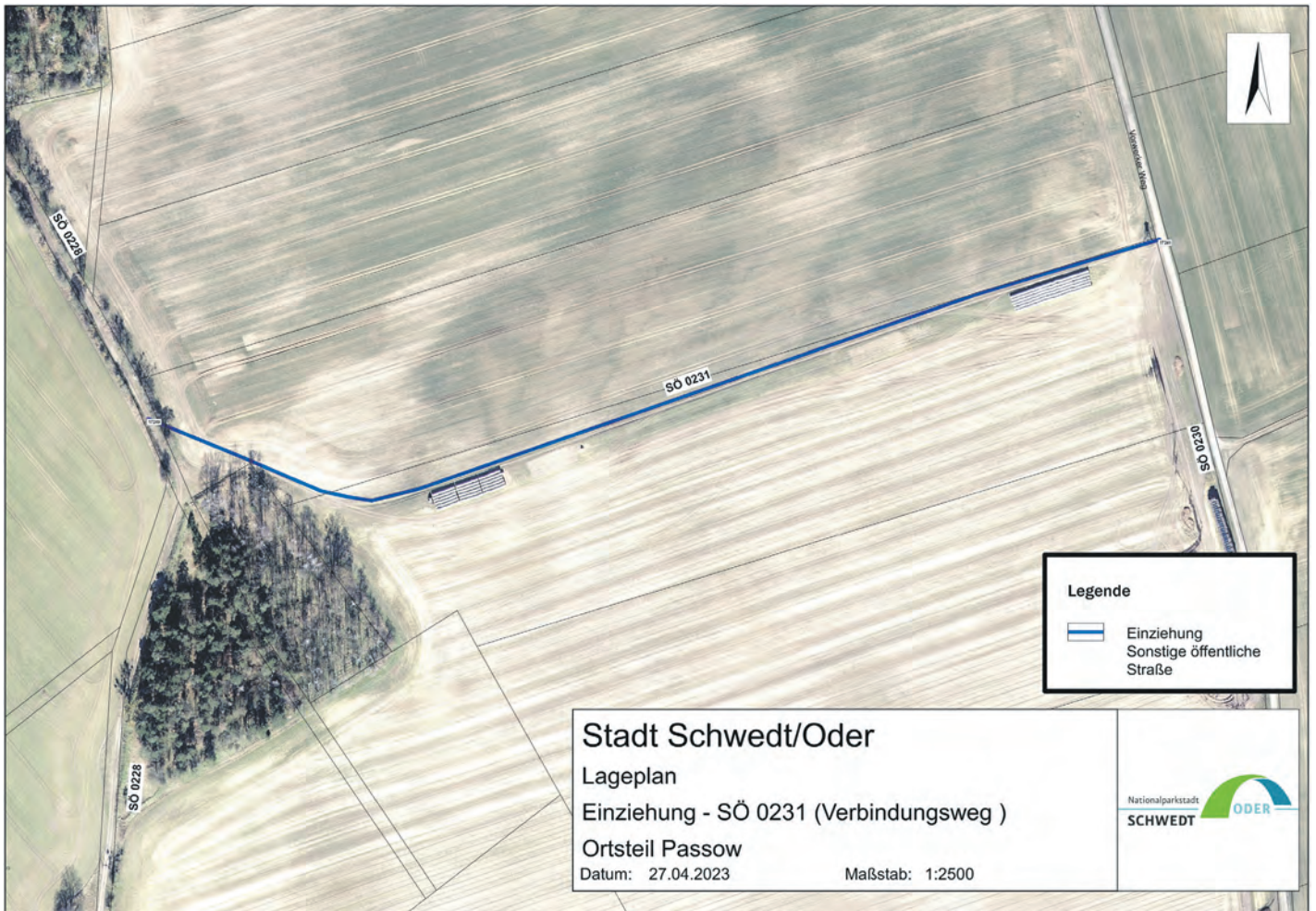
Dr. Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder einzulegen.

Schwedt/Oder, 04.12.2024

Hoppe
Bürgermeisterin

Anlage auf Seite 24

Amtlicher Teil



Öffentliche Bekanntmachung

Anmeldung Schulanfänger für das Schuljahr 2025/2026

Sehr geehrte Eltern,
gemäß § 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.
Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen können auch Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. In begründeten Ausnahmefällen können Eltern eine Zurückstellung vom Schulbesuch beantragen. Die Entscheidung wird durch die Schulleitung der aufnehmenden Schule getroffen.
Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.
Jedes Wohngebiet ist einer örtlich zuständigen Grundschule zugeordnet. Grundlage bilden die Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Schwedt/Oder (Schulbezirkssatzung) und die Satzung über den Schulbezirk der Wilhelm-Busch-Grundschule Pinnow. Die Schulbezirkssatzungen sind in ihrer derzeit gültigen Fassung im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow vom 28. Oktober 2023 öffentlich bekannt gemacht und im Internet unter www.schwedt.eu veröffentlicht worden.
Die Anmeldung der Kinder erfolgt zu den nachfolgend festgelegten Terminen:

Grundschule „Bertolt Brecht“

18. Februar 2025	12:00 – 17:00 Uhr
19. Februar 2025	12:00 – 17:00 Uhr
20. Februar 2025	12:00 – 17:00 Uhr

Astrid Lindgren Grundschule

14. Januar 2025	12:00 – 16:00 Uhr
15. Januar 2025	12:00 – 16:00 Uhr
16. Januar 2025	12:00 – 18:00 Uhr

Grundschule „Am Waldrand“

25. Februar 2025	mit Terminvergabe
26. Februar 2025	mit Terminvergabe
27. Februar 2025	mit Terminvergabe

Erich Kästner-Grundschule

21. Januar 2025	mit Terminvergabe
23. Januar 2025	mit Terminvergabe

Cornelia-Funke-Grundschule

22. Februar 2025	8:30 – 12:00 Uhr
------------------	------------------

Amtlicher Teil

Passow

Wilhelm-Busch-Grundschule

27. Januar 2025

mit Terminvergabe

Pinnow

28. Januar 2025

mit Terminvergabe

Bei der Anmeldung wird der Lern-, Leistungs- und Entwicklungsstand Ihres Kindes festgestellt. Eine persönliche Vorstellung des Kindes ist dabei erforderlich. Folgende Unterlagen sind ebenfalls mitzubringen: die Geburtsurkun-

de des Kindes, wenn vorhanden die Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung oder die Kopie des Betreuungsvertrages bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg, die Erklärung der Teilnahme an einem Sprachförderkurs oder die Teilnahmebestätigung einer sprachtherapeutischen Behandlung.

Schwedt/Oder, den 04.12.2024

Hoppe
Bürgermeisterin

Gebührensatzung der Städtischen Museen der Stadt Schwedt/Oder (Museumsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10] S., ber. [Nr. 38]) und §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08), S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

Die Leistungen der Städtischen Museen der Stadt Schwedt/Oder sind gebührenpflichtig. Diejenigen, welche die Ausstellungen besuchen oder sonstige Leistungen in Anspruch nehmen, haben dafür Gebühren nach § 2 zu entrichten, sofern nicht privatrechtliche Entgelte erhoben werden. In besonderen Fällen, wie Ausstellungseröffnungen und Veranstaltungen zum Internationalen Museumstag, Mittsommernachtsfest, Tabakblütenfest, Tag des offenen Denkmals, Weltnichtrauchertag und Leistungen aus Kooperationsverträgen mit Bildungseinrichtungen, wie Schulen und Kindertagesstätten, soweit sie kostenfrei vereinbart, sind ausgenommen von der Gebührenpflicht.

§ 2

Gebührentatbestände und Gebührenhöhe

- (1) Der Eintritt zu den Ausstellungen beträgt 4,00 EUR.
Die Kombikarte ermöglicht den einmaligen Eintritt in die drei Städtischen Museen Schwedt/Oder und ist an sieben aufeinanderfolgenden Tagen gültig. Sie kostet 8,00 EUR.
- (2) Die Gebühr für eine personengebundene Jahreskarte beträgt 30,00 EUR. Sie berechtigt zum Besuch der Städtischen Museen im Rahmen der Öffnungszeiten und der dort angebotenen Vorträge im Zeitraum von einem Jahr ab dem Tag ihrer Ausstellung.
- (3) Für folgende Personen wird gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Ermäßigung von 50 Prozent auf den Eintrittspreis nach Absatz 1 gewährt:
 - Auszubildende
 - Studierende
 - Freiwilligendienstleistende
 - Arbeitssuchende mit Leistungen nach ALG I
 - Schwerbehinderte (Grad der Behinderung von mindestens 50)
- (4) Freien Eintritt gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises haben
 - Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
 - Schülerinnen, Schüler und Auszubildende im Rahmen des betreuten Schulunterrichts, sofern sie als Gruppe zum Besuch angemeldet sind,
 - Reiseleiterinnen, Reiseleiter, Betreuerinnen, Betreuer und Erzieherinnen, Erzieher als Begleitung von Gruppen ab 8 Personen,

- Mitglieder des Internationalen Museumsrates (ICOM) und des Deutschen Museumsbundes,
 - Inhaberinnen, Inhaber eines Presseausweises,
 - Personen, die Transferleistungen (Bürgergeld, Grundsicherung oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) erhalten,
 - ärztlich als notwendig anerkannte Begleitpersonen einer Schwerbehinderten oder eines Schwerbehinderten, sofern dies im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist und
 - Inhaberinnen und Inhaber von Jahreskarten.
- (5) Für Führungen für Einzelpersonen und Gruppen bis 7 Personen wird zusätzlich zum Eintrittspreis grundsätzlich eine Gebühr in Höhe von 15,00 EUR je Führung erhoben.
Bei Gruppen ab 8 Personen (Anzahl ohne Begleitung) beträgt der Eintrittspreis, inklusive Führung, 5,00 EUR pro Person.
Kinder- und Jugendgruppen haben Anspruch auf eine kostenfreie Führung.
 - (6) Für Konzerte und Musikveranstaltungen wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 EUR pro Person erhoben, für sonstige Veranstaltungen, thematische Vorträge und Projektbetreuungen von 5,00 EUR pro Person.
 - (7) Es werden Gebühren erhoben für
 - a) Vervielfältigungen von Schriftstücken, Plänen und Zeichnungen mit Fotokopiergeräten (schwarz-weiß) aus dem Bestand der Städtischen Museen Schwedt/Oder, DIN A 4 pro Seite 0,50 EUR und DIN A 3 pro Seite 1,00 EUR, die Digitalisierung von Fotos und Dokumenten, je Digitalisat 5,00 EUR,
 - b) die Einräumung von Nutzungsrechten für die einmalige Reproduktion von Sammlungsbeständen im Druck je nach Art und Auflage des Druckerzeugnisses sowie Verwendungszweck in Höhe von 50,00 EUR bis 500,00 EUR,
 - c) die Verwendung von Sammlungsbeständen oder Reproduktion in Filmen oder im Fernsehen je nach Art der Vorlage und des Filmes in Höhe von 50,00 EUR bis 500,00 EUR,
 - d) schriftliche Auskünfte und Recherchen, die Nachforschungen in Museumsbeständen erfordern, wobei die Berechnung nach Zeitaufwand erfolgt und pro angefangene 15 Minuten 10,00 EUR berechnet werden.
 - (8) Für akkreditierte Vertreter von Medien, wie Presse, Funk und Fernsehen, kann die Museumsleitung eine Gebührenfreiheit gewähren.
 - (9) Die Gebühren unter § 2 Punkt 1 bis 6 verstehen sich als Bruttobeträge. Soweit die Leistungen der Besteuerung nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegen, werden die Gebühren nach § 2 dieser Satzung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.
Die Gebühren unter § 2 Punkt 7 verstehen sich als Nettobeträge. Soweit die Leistungen der Besteuerung nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegen, werden die Gebühren nach § 2 dieser Satzung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

Amtlicher Teil

§ 3

Privatrechtliches Handeln

- (1) Für Fachexkursionen und Vorträge für Dritte wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis erhoben.
- (2) Farbkopien und fotografische Arbeiten werden auf Kosten des Antragstellers bei Dritten in Auftrag gegeben und privatrechtlich abgerechnet.
- (3) Für Materialeinsatz bei Werkstattveranstaltungen ist ein kostendeckendes Entgelt auf privatrechtlicher Basis zu entrichten.
- (4) Der Verkauf von Souvenirartikeln, Druckerzeugnissen und anderen Publikationen auf Kommissionsbasis erfolgt aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung.
- (5) Die Leihe von Kunstwerken und Sammlungsbeständen sowie entsprechendem Zubehör erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.
- (6) a) Aufnahmen für private Zwecke sind genehmigungs- und entgeltfrei.
b) Gewerbliche fotografische, Film-, Video- und Tonaufnahmen sind nur mit vorheriger Genehmigung der Museumsleitung zulässig. Hierfür wird auf privatrechtlicher Grundlage ein Entgelt erhoben nach Entscheidung der Museumsleitung, mindestens jedoch für Foto- und

Tonaufnahmen 15,00 EUR und für Video- und Filmaufnahmen 20,00 EUR. Für Vertreter von Medien, wie Presse, Funk und Fernsehen, kann die Museumsleitung eine Entgeltfreiheit gewähren.

§ 4

Gebührenfälligkeit

Die Gebühren nach § 2 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 werden mit der Inanspruchnahme der Leistung fällig, alle anderen Gebühren mit dem Tag der Bekanntgabe ihrer Festsetzung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder, den 04.12.2024

Hoppe
Bürgermeisterin

Satzung der Stadtbibliothek Schwedt/Oder

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10] S.1) und §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die öffentliche Stadtbibliothek der Stadt Schwedt/Oder.

§ 2

Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schwedt/Oder.
- (2) Zwischen der Stadt Schwedt/Oder – Stadtbibliothek – und den Benutzerinnen und Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

§ 3

Anmeldung, Dauer des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Anmeldung soll persönlich unter Vorlage eines geeigneten Ausweisdokumentes erfolgen.
- (2) Benutzerinnen und Benutzer erhalten einen Bibliotheksausweis. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Schwedt/Oder.
Der Verlust des Bibliotheksausweises ist den Mitarbeitenden der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden. Auf Antrag wird ein Ersatzausweis ausgestellt. Namensänderungen, Wohnsitzwechsel und Änderungen von sonstigen für das Nutzungsverhältnis relevanten Daten sind unverzüglich zu melden und die Berichtigung zu beantragen.
- (3) Benutzerinnen und Benutzer haften für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen.
- (4) Das Benutzungsverhältnis wird grundsätzlich für die Dauer eines Jahres abgeschlossen, beginnend ab dem Tag der Anmeldung. Verlängerungen des Benutzungsverhältnisses sind für jeweils ein Jahr möglich. Abweichende Regelungen können vereinbart werden.

§ 4

Benutzerkreis

- (1) Die Stadtbibliothek kann von allen natürlichen und juristischen Personen benutzt werden.
- (2) Kinder ab dem vollendeten 7. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können ihre Anmeldung unter Vorlage einer schriftlichen Einwilligungserklärung ihrer Personensorgeberechtigten selbst vornehmen.
Die Einwilligungserklärung verbleibt in der Stadtbibliothek.
In der Einwilligungserklärung haben die Personensorgeberechtigten zu erklären, dass sie mit der Anmeldung einverstanden sind, dass sie ihre Eigenschaft als Gebührenschuldner anerkennen und dass sie für sämtliche Schäden, die durch das Kind oder den Jugendlichen im Zusammenhang mit der Benutzung der Stadtbibliothek entstehen, als Gesamtschuldner haften.

§ 5

Benutzung der Stadtbibliothek

- (1) Der Bibliotheksausweis berechtigt, physische Medien zu entleihen und digitale Angebote zu nutzen.
- (2) Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (3) Die Stadt Schwedt/Oder – Stadtbibliothek – stellt nach Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises Computertechnik sowie einen Zugang zum Internet zur Nutzung in der Bibliothek zur Verfügung.
Die Stadtbibliothek ist berechtigt, die Nutzung einzuschränken.
Die Stadt Schwedt/Oder – Stadtbibliothek – haftet insbesondere nicht:
 - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzerinnen und Benutzer,
 - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzerinnen und Benutzern und Internetdienstleistern,
 - für Schäden, die Benutzerinnen und Benutzern auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihnen benutzten Medien entstehen,
 - für Schäden, die Benutzerinnen und Benutzern durch die Nutzung der Bibliothekscomputertechnik und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen,
 - für Schäden, die Benutzerinnen und Benutzern durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
 Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funkti-

Amtlicher Teil

onsfähigkeit der bereitgestellten Computertechnik und die Verfügbarkeit der zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich insbesondere:

- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an der Computertechnik und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z. B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
- keine Dateien und Programme der Stadtbibliothek oder Dritter zu manipulieren,
- keine geschützten Daten zu manipulieren,
- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Stadtbibliothek entstehen, zu übernehmen,
- bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen,
- das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

Es ist insbesondere nicht gestattet:

- Änderungen an der bereitgestellten Computertechnik durchzuführen,
- technische Störungen selbstständig zu beheben,
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an der bereitgestellten Computertechnik zu installieren oder zu speichern,
- kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen,
- Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

Weitere Haftungseinschränkungen, Verpflichtungen und Nutzungseinschränkungen können durch Aushang in der Stadtbibliothek bestimmt werden.

§ 6

Ausleihbedingungen

- (1) Voraussetzung für die Ausleihe von Medieneinheiten ist die Vorlage des gültigen Bibliotheksausweises.
- (2) Eine Ausleihe mit einem fremden oder einem ungültigen Bibliotheksausweis ist nicht zulässig.
- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Es haften in jedem Fall, gesamtschuldnerisch, auch Benutzerinnen und Benutzer, auf deren Namen die Medieneinheiten ausgeliehen wurden.
- (4) Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. Die Leihfrist kann abweichenden Bestimmungen unterliegen. Diese sind dem Aushang in der Stadtbibliothek zu entnehmen oder werden persönlich durch das Bibliothekspersonal mitgeteilt.
- (5) Die Leihfrist kann auf Antrag 2-mal verlängert werden, falls die Medieneinheit nicht durch andere Benutzerinnen und Benutzer vorgemerkt wurde.
- (6) Bereits ausgeliehene Medien können auf Wunsch vorbestellt werden.

§ 7

Auswärtiger Leihverkehr

Nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhandene Medieneinheiten können auf Antrag über den Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach der geltenden Leihverkehrsordnung vermittelt werden. Die Leihverkehrsordnung kann in der Stadtbibliothek eingesehen werden.

§ 8

Behandlung der entliehenen Medien und Haftung

- (1) Über den gesamten Ausleihzeitraum sind die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu schützen.
- (2) Bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien ist Ersatz zu leisten, vorrangig in Form der Ersatzbeschaffung im gleichwertigen Zustand.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Schadensersatzleistung in Geld.

Die Ersatzleistung hat in Abstimmung mit dem Bibliothekspersonal zu erfolgen.

- (3) Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, eventuell vorhandene Urheberrechte zu beachten. Benutzerinnen und Benutzer stellen die Stadtbibliothek diesbezüglich von jeder Haftung auch gegenüber Dritten frei.

§ 9

Verhalten in der Stadtbibliothek, Hausrecht

- (1) Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände von Benutzerinnen und Benutzern übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung.
- (3) Essen und Trinken sowie das Rauchen sind in der Stadtbibliothek grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bestimmt die Leitung der Stadtbibliothek.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 10

Ausschluss aus der Benutzung

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung, kann durch die Leitung für einen angemessenen festgelegten Zeitraum der Ausschluss von der Benutzung der Stadtbibliothek erfolgen.

Einen Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Benutzungsgebühren hat dies nicht zur Folge.

§ 11

Gebühren, Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Leistungen der Stadtbibliothek Schwedt/Oder sind gebührenpflichtig. Benutzerinnen und Benutzer sind Gebührenschnuldnerinnen oder Gebührenschnuldner der Stadt Schwedt/Oder.

Sind diese nicht voll geschäftsfähig, sind auch die Personensorgeberechtigten Gebührenschnuldnerinnen oder Gebührenschnuldner. Mehrere Gebührenschnuldnerinnen oder Gebührenschnuldner haften gesamtschnuldnerisch.

Die Gebühren verstehen sich als Bruttobeträge. Unterliegen diese der Besteuerung nach dem Umsatzsteuergesetz, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Gebühr enthalten.

§ 12

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden ab dem Tag der Anmeldung für 12 Monate folgende Gebühren erhoben:

– Einzelnutzung	20,00 EUR
– Einzelnutzung, ermäßigt	10,00 EUR
– Familiennutzung (ein Haushalt)	30,00 EUR
– Minderjährige	kostenfrei

 Ermäßigungsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende und Personen mit Schwedter Sozialpass.
Diese Gebühr berechtigt die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek gemäß § 5 Absatz 1 für die nach § 6 Absätze 4 und 5 erlaubte Leihfrist.
- (2) Für eine einmalige oder gelegentliche Inanspruchnahme der Leistungen nach § 5 Absatz 1 wird eine Gebühr von 5,00 EUR erhoben.
Diese Gebühr berechtigt zur Inanspruchnahme der Leistungen nach Satz 1 für einen Zeitraum von 4 Wochen. Eine Ermäßigung wird nicht gewährt.
- (3) Einschränkungen im Angebot sowie vorübergehende Schließungen der Stadtbibliothek entbinden nicht, auch nicht teilweise, von der Pflicht

Amtlicher Teil

zur Zahlung der Benutzungsgebühren nach § 12 Absätze 1 und 2. Die Gebührenzahlungspflicht entfällt, wenn das gesamte Angebot der Stadtbibliothek über einen Zeitraum von mindestens sechs zusammenhängenden Monaten nicht genutzt werden kann, aus Gründen, welche die Stadtbibliothek zu vertreten hat oder aus Gründen höherer Gewalt. Bereits gezahlte Gebühren werden im Fall von Satz 2 auf Antrag zurückgezahlt.

- (4) Wird die nach § 6 Absätze 4 und 5 erlaubte Leihfrist überschritten, entstehen Verzugsgebühren. Diese werden zusätzlich der Gebühren nach den Absätzen (1) oder (2) zuzüglich Porto erhoben:
 - 0,50 EUR Verzugsgebühr pro Medieneinheit und Woche, maximal 5,00 EUR pro Medium.
- (5) Für bereitgestellte Computertechnik der Stadtbibliothek werden folgende Gebühren erhoben:
 - für jede angefangene halbe Stunde 1,00 EUR
 - Ausdruck je Seite (farbig) 0,50 EUR
 - Ausdruck je Seite (schwarz) 0,10 EUR

**§ 13
Bearbeitungsgebühren**

- (1) Für die Vermittlung von Literatur im Leihverkehr der deutschen Bibliotheken (Fernleihe) wird pro Bestellschein eine Gebühr von 2,00 EUR zuzüglich der tatsächlich angefallenen Versandkosten erhoben.
- (2) Bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien kann eine Gebühr von 5,00 EUR zusätzlich zu den Ersatzleistungen nach § 8 Absatz 2 erhoben werden.

- (3) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr von 2,50 EUR erhoben.

**§ 14
Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 12 Absätze 1 und 2 werden zum Zeitpunkt der Anmeldung bzw. zum Zeitpunkt der Verlängerung des Benutzungsverhältnisses nach § 3 fällig.
- (2) Im Übrigen werden die Gebühren mit Entstehung der jeweiligen Gebühr, d. h. mit Verwirklichung des jeweiligen Gebührentatbestandes fällig.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtbibliothek Schwedt/Oder vom 17. September 2020, Nummer BV/127/20 außer Kraft. Zu diesen Zeitpunkt bereits bestehende Benutzungsverhältnisse bleiben bis zum Ablauf des Jahres nach § 3 Absatz 4 Satz 1 bestehen.

Schwedt/Oder, den 04.12.2024

Annekathrin Hoppe
Bürgermeisterin

Uckermärkische Bühnen Schwedt – Eigenbetrieb der Stadt Schwedt/Oder

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder durch Beschluss vom 03.12.2024 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 festgestellt:

1. Es betragen	
1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	10.452.500 €
die Aufwendungen	10.879.600 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	427.100 €
1.2. im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-279.900 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-9.572.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus	

der Finanzierungstätigkeit	9.132.000 €
2. Es werden festgesetzt	
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3. Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden)	0 €

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

- a)
- b)
- c)

Schwedt, den 09.12.2024

Annekathrin Hoppe
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Wirtschaftsplan 2025 der Uckermärkischen Bühnen Schwedt

Der Wirtschaftsplan 2025 der Uckermärkischen Bühnen Schwedt, beschlossen in der 3. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder am 03.12.2024, ist im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow öffentlich bekannt zu machen.

Auf dem Bürgerinfoportal der Stadt Schwedt (sessionnet.owl-it.de/schwedt/bi/info.asp) kann Einsicht in den Wirtschaftsplan 2025 genommen werden.

Schwedt/Oder, den 09.12.2024

Annekathrin Hoppe
Bürgermeisterin

Nichtamtlicher Teil

Neufassung der Satzung zur Erhebung von Oberflächenwassergebühren ab 1. Januar 2025

Gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]), ist eine Neukalkulation der Oberflächenwassergebühren erforderlich.

Die Bürgermeisterin wird daher im Jahr 2025 eine überarbeitete Satzung zur Erhebung der Oberflächenwassergebühren für die Stadt Schwedt/Oder zur Beschlussfassung in die Stadtverordnetenversammlung einbringen, die

rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft treten soll.

Die bisher erstellten Bescheide und Zahlungstermine gelten so lange fort, bis sie durch neue ersetzt werden.

Ziesche

Fachbereichsleiter

Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege

Ehrenamtliche und hauptamtliche Beauftragte

Ehrenamtliche Beauftragte

Integrationsbeauftragter

Herr Erik Ballentin

Sprechstunde jeden zweiten und letzten Mittwoch im Monat von 15:00 Uhr bis 16:30 Uhr im Raum 225, Haus der Bildung und Technologie, Berliner Straße 52e, 16303 Schwedt/Oder

Telefon: 03332/8334580

E-Mail: eballentin@schwedt.de

Behindertenbeauftragter

Herr Matthias Wagner

Sprechstunde montags 14 bis 16 Uhr im Jugendclub Külz, Dr.-Wilhelm-Külz-Viertel 2 c

Telefon: 015124195566

E-Mail: inklusion.schwedt@gmail.com

Seniorenbeauftragte

Frau Elke Grunwald

Sprechstunde jeden 2. Dienstag im Monat von 14 bis 16 Uhr in der DRK-Geschäftsstelle, August-Bebel-Straße 13A oder

Termine nach Vereinbarung

Telefon: 03332 512113

E-Mail: e.grunwald@swschwedt.de

Hauptamtliche Beauftragte

Gleichstellungsbeauftragte

Frau Sabrina Schäfer

Persönliche Beratungen sind zu den allgemeinen Sprechzeiten der Stadtverwaltung oder nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Ort: Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Raum 3.73

Telefon: 03332 446-388

E-Mail: gleichstellung@schwedt.de

Du suchst – Schwedt bietet:

Bei der Stadt Schwedt/Oder ist zum 1. April 2025 eine Stelle als

Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter (m/w/d)

„Versorgungstechnik – Elektro“ befristet zur Elternzeitvertretung voraussichtlich bis zum 31. Mai 2026, in Vollzeit (39 Wochenstunden) oder vollzeitnaher Teilzeit zu besetzen.

Bewirb dich bis zum 12. Januar 2025 auf die Stellenausschreibung unter www.schwedt.eu/de/75968.

Entdecke
den Platz für
morgen.

